



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -**



Gehobene Erlaubnis für die Durchführung von zwei Probestaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008



Niedersachsen

Antragsteller

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich
Gewässerkundlicher Landesdienst
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Erlaubnisbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg
Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Frau Klein
Herr Schmidt
Frau Käding
Betriebsstelle Brake-Oldenburg – Geschäftsbereich IV
Naturschutz
Herr Dieckschäfer

Tel.: 0441 / 799 – 20 47
Email: dorothea.klein@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, den 18.07.2008

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Entscheidungen	6
I.	Gehobene Erlaubnis	6
II.	Nebenbestimmungen	7
III.	Vorbehaltene Entscheidungen	7
IV.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	7
V.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	8
VI.	Kostenentscheidung	8
VII.	Hinweise	8
B.	Begründung	8
I.	Sachverhalt und Verfahren	8
I.1	Beschreibung des Vorhabens	8
I.2	Antragsbefugnis.....	9
I.3	Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde – gehobene Erlaubnis	9
I.4	Verfahren.....	11
I.4.1	Öffentliche Auslegung.....	11
I.4.2	Beteiligung der Behörden	12
I.4.3	Verbandsbeteiligung	13
I.4.4	Beteiligung niederländischer Stellen	13
I.4.5	Erörterungstermin	14
I.4.6	Ergänzende Beteiligung.....	14
I.5	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	14
II.	Vorhabenrechtfertigung, öffentliches Interesse	14
III.	Alternativen	17
III.1	Alternativenprüfung durch den Antragsteller.....	17
III.2	Stauabbruch	18
III.3	Stauzeitverkürzung.....	18
IV.	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
IV.1	Vorhabenbeschreibung.....	20
IV.1.1	Anlass.....	20
IV.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	21
IV.2.1	Schutzgut Wasser	21

IV.2.2	Schutzgut Tiere	21
IV.3	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	23
IV.3.1	Verkürzung der Stauzeiten von jeweils 52 Stunden auf 37 Stunden	24
IV.3.2	Alternativen und Varianten.....	24
IV.3.3	Zu berücksichtigende Vorhaben und Planungen	25
IV.3.4	Schutzgut Wasser	26
IV.3.5	Schutzgut Tiere	28
IV.3.6	Monitoringkonzept / Abbruchkriterium.....	30
IV.4	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG).....	32
IV.4.1	Zusammenfassung der Einzelergebnisse.....	33
IV.4.2	Kenntnislücken	33
IV.4.3	Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern	34
V.	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG.....	34
V.1	Betroffene Natura 2000-Gebiete / Erhaltungsziele	35
V.1.1	FFH- und Vogelschutzgebiete	35
V.1.2	Erhaltungsziele.....	35
V.1.3	Vogelschutzgebiete.....	36
V.1.4	FFH-Gebiete.....	37
V.1.5	Kumulative Betrachtung (Summation).....	42
V.1.6	Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung	42
V.2	Vorsorgliche Abweichungsprüfung	42
V.2.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	43
V.2.2	Alternativen	43
V.2.3	Keine prioritären Biotope oder Arten in Mitleidenschaft gezogen.....	43
V.2.4	Kohärenzmaßnahmen.....	43
VI.	Spezielle Artenschutzprüfung.....	44
VI.1	Arten gemäß FFH-Richtlinie	47
VI.2	Arten gemäß Vogelschutz-Richtlinie.....	49
VII.	Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	50
VIII.	Prüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	51
IX.	Abwägung.....	53
IX.1	Belange der Wasserwirtschaft.....	54
IX.1.1	Entwässerung	54
IX.1.2	Grundwasser	54
IX.1.3	Deichsicherheit.....	55

IX.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	55
IX.3	Belange der Schifffahrt und Wirtschaft.....	56
IX.4	Belange der Landwirtschaft.....	59
IX.5	Belange der Fischerei.....	60
IX.6	Finanzielle Belange.....	60
IX.7	Gesamtabwägung.....	61
X.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	61
XI.	Kostenentscheidung.....	63
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	63
D.	Anhang – Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften.....	64

A. Entscheidungen

Auf den Antrag des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) ergeht folgende Entscheidung:

I. Gehobene Erlaubnis

Auf Grund des vom GLD des NLWKN am 07.03.2008 gestellten und am 25.06.2008 geänderten Antrags auf Zulassung von zwei Probestaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008 wird gemäß §§ 11, 4 Abs. 1 Nr. 2 NWG i. V. m. §§ 13 Abs. 3 bis 5, §§ 15 und 24 NWG (analog) folgende gehobene Erlaubnis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilt:

Der erste Probestau (Sommerprobestau) wird zugelassen für Mitte August; er beginnt am 16.08.2008.

Der Stau wird unter Aussetzung der Nebenbestimmungen A II 2.2.1 (zu Sauerstoffgehalt und Wassertemperatur) und A II 1.22 (ausschließlich zur Stauzeit) des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) zugelassen. Alle übrigen im Sperrwerksbeschluss festgesetzten Sommerstaubedingungen sind einzuhalten.

Die Stauhöhe von NN + 1,75 m darf nicht überschritten werden.

Abweichungen vom Betriebsplan, die erforderlich sind, um diese Stauhöhe einzuhalten, werden zugelassen.

Die zulässige Staudauer beträgt maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden).

Der zweite Probestau (Herbstprobestau) wird unter Ausnutzung der nach dem Sperrwerksbeschluss zulässigen Stauhöhe von NN + 2,70 m im Zusammenhang mit der für September 2008 (voraussichtlich zwischen dem 27. und 29.09.2008) vorgesehenen Schiffsüberführung zugelassen.

Der Stau wird unter Aussetzung der Nebenbestimmung A II 2.2.1 (zu Sauerstoffgehalt und Wassertemperatur) zugelassen. Alle übrigen im Sperrwerksbeschluss festgesetzten Winterstaubedingungen sind einzuhalten.

Die zulässige Staudauer beträgt maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden).

Unter Änderung der Nebenbestimmung A II 1.23 des Sperrwerksbeschlusses wird für die Jahre 2008 und 2009 bestimmt:

In dem mit dem ersten und zweiten Probestau beginnenden Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 110 Stunden betragen. Diese Schließdauer darf beginnend mit dem zweiten Probestau ausnahmsweise für den Zeitraum überschritten werden, den ein eingeleiteter Staufall verursacht hat, der nicht zur Schiffsüberführung genutzt werden konnte.

Bestandteil dieser Erlaubnis sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Antrag vom 07.03.2008 mit den folgenden Anlagen:

- Anlage 1: BIOCONSULT Schuchardt & Scholle GbR: FFH-Verträglichkeitsstudie zu zwei Probestaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008; zitiert als BIOCONSULT 2008
- Anlage 2: Pauschert, P.: Prüfung / Untersuchung gemäß § 34 c NNatG bzw. Art. 4 Abs. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie; zitiert als Pauschert 2008

- Anlage 3: Gewässerkundlicher Landesdienst des NLWKN: Betriebsstelle Aurich 2008; Emsperrwerk Gandersum – Auswirkungen der Stauffälle 2002-2007 auf den Sauerstoffhaushalt der Tideems

2. BIOCONSULT Schuchardt & Scholle GbR: Ergänzende Unterlagen nach § 6 UVPG zum Vorhaben 'Probetaus' in der Unterems, Juni 2008; im Folgenden als Anlage 4 bezeichnet

II. Nebenbestimmungen

Das Vorhaben ist entsprechend dem Antrag durchzuführen, es sei denn, es ergeben sich aus dieser Erlaubnis abweichende Regelungen.

1. Das physikochemische und das biologische Monitoring sind entsprechend dem Antrag durchzuführen. Sofern auf Grund der im Verhältnis zum Antrag verkürzten Stauzeit Änderungen erforderlich werden, ist das Monitoring insoweit anzupassen.
2. Der Probetaus ist abubrechen, wenn die Sauerstoffwerte an der Messstation Terborg über einen Zeitraum von 6 Stunden auf weniger als 1,5 mg/l absinken. Der Probetaus darf nicht eingeleitet werden, wenn der Sauerstoffwert bereits vor Beginn an dieser Messstation 1,5 mg/l unterschreitet.
3. Die in den beiden Probetaufällen anfallenden Mehrkosten zur Sicherstellung der Entwässerung der Seitenräume der Ems sind den betroffenen Entwässerungsverbänden auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen zwischen dem NLWKN und den Entwässerungsverbänden zu erstatten.
4. Die geplanten Abläufe der beiden Probetaus sind den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden rechtzeitig mitzuteilen.
5. Für den Herbstprobetaus mit Schiffsüberführung hat der Antragsteller in Zusammenarbeit mit der Polizei und den zuständigen Straßenverkehrs- und Deichbehörden wegen der verlängerten Liegezeit des Werftschiffes in Gandersum ein Konzept zur Besucherlenkung für die dort betroffenen umliegenden Flächen zu entwickeln.
6. Im Stauffall ist die Soleeinleitung der EWE einzustellen; evtl. Schäden sind der EWE auf Nachweis durch den Antragsteller nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 und Abs. 4 NWG zu ersetzen.
7. Die Probetaus sind vorab in der Tagespresse mit „Amtlicher Bekanntmachung“ anzukündigen.

III. Vorbehaltene Entscheidungen

Sollte das Monitoring ergeben, dass doch erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 c NNatG für einzelne Fischarten eingetreten sind, so sind in einem ergänzenden Verfahren nach Maßgabe der in diesem Bescheid gegebenen Begründung (B.V.2.4) Kohärenzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Dasselbe gilt für Eingriffe nach § 7 NNatG im Hinblick auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch die vorstehenden Nebenbestimmungen oder durch Antragsänderungen im Verlauf des Erlaubnisverfahrens berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die gehobene Erlaubnis wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

VI. Kostenentscheidung

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

VII. Hinweise

Die gehobene Erlaubnis hat keine formelle Konzentrationswirkung, d. h. sie umfasst andere behördliche Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht.

B. Begründung

I. Sachverhalt und Verfahren

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, hat mit Schreiben vom 07.03.2008 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Durchführung von zwei Probetaus in der Tideems beantragt. Im Erörterungstermin vom 25.06.2008 hat der Antragsteller ergänzende Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt und seinen Antrag dahingehend eingeschränkt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Stauabbruch vorgesehen ist.

Ziel der beantragten Probetaus ist es, Erkenntnisse über die Entwicklung des Sauerstoffgehaltes in der Ems bei höheren Wassertemperaturen (mehr als 12° C) und bei Stauzeiten von mehr als 12 Stunden zu gewinnen.

Die vorgenannten Werte ergeben sich aus dem Sperrwerksbeschluss vom 14.08.1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 22.07.1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24.03.2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16.05.2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23.05.2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 01.11.2002, des Planänderungsbeschlusses vom 07.05.2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17.06.2003 und des Planänderungsbeschlusses vom 02.07.2004. Im Abschnitt A.II des Sperrwerksbeschlusses ist unter der Nebenbestimmung 1.22 geregelt, dass das Emssperrwerk für den einzelnen Staufall in der Zeit vom 15.03. bis 15.09. (Sommerstau) bis zu einer Höhe von NN + 1,75 m für maximal 12 Stunden und in der Zeit vom 16.09. bis 14.03. (Winterstau) bis zu einer Höhe von NN + 2,70 m für maximal 52 Stunden geschlossen werden darf. Des Weiteren ist unter der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 festgelegt, dass ein Einstau der Tideems von mehr als 12 Stunden nur begonnen werden darf, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt der Ems oberflächennah ≥ 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen von ≤ 12 ° C der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt.

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Erlaubnis Antrag zur Durchführung der zwei Probetaus, wie er vom GLD des NLWKN gestellt worden ist, umfasst im Wesentlichen

- das Aufstauen der Tideems im Sommer 2008 durch Schließung des Emssperrwerkes für die Dauer von maximal 52 Stunden bis zu einer Stauhöhe von NN + 1,75 m beim Pegel Gandersum unter Aussetzung der nach dem Sperrwerksbeschluss geltenden Sauerstoffrandbedingungen und der für den Sommerstau zulässigen Stauzeit sowie
- das Aufstauen der Tideems im Herbst 2008 im Zusammenhang mit der dann vorgesehenen Schiffsüberführung durch Schließung des Emssperrwerkes für die Dauer von maximal 52 Stun-

den bis zu einer Stauhöhe von NN + 2,70 m beim Pegel Gandersum unter Aussetzung der nach dem Sperrwerksbeschluss geltenden Sauerstoffrandbedingungen.

Weiter wurde beantragt, die Zeitdauer der Probetaus, soweit sie nicht der Schiffsüberführung dienen, nicht auf die im Sperrwerksbeschluss unter der Nebenbestimmung A II 1.23 vorgegebene Gesamtjahresstaudauer von höchstens 104 Stunden anzurechnen. Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahmen ist den in dieser Erlaubnis unter A.I aufgeführten Antragsunterlagen zu entnehmen.

I.2 Antragsbefugnis

Der NLWKN ist für die Antragstellung zuständig. Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) ist nach § 52 NWG insbesondere verpflichtet, alle öffentlichen Stellen zu beraten. Er ist bei allen Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zu beteiligen, die wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erwarten lassen. In diesem Rahmen soll er zusätzlich erforderliche hydrologische Daten ermitteln oder ermitteln lassen und aufbereiten. Die Probetaus sind durch diese Aufgaben veranlasst. Der GLD verfügt nicht über Daten aus Naturmessungen über die Entwicklung der Sauerstoffgehalte bei Wassertemperaturen von > 12°C und einer Staudauer von mehr als 12 Std. Er hält diese Erkenntnisse für erforderlich, um bei den zu erwartenden Anträgen auf Flexibilisierung des Stauregimes des Emssperrwerks belastbare Aussagen treffen zu können. Die Beschaffung dieser Daten durch die beantragten Probetaus liegt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse des GLD. Die Antragstellung durch den NLWKN (GLD) ist daher zulässig. Im Hinblick auf den Antragsgegenstand (Durchführung der Probetaus) steht dem NLWKN ein rechtlich geschütztes Interesse zu (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl. zu § 22 Rdn. 43 f.), weil die Ermittlung dieser Daten zu seinen Aufgaben gehört. Dass Anträge auf Probetau eventuell auch vom Antragsteller in einem Stauflexibilisierungsverfahren gestellt werden könnten, ändert daran nichts.

Zudem hat der Geschäftsbereich des NLWKN, der hausintern für den Betrieb des Sperrwerks zuständig ist, dem Antrag zugestimmt. Das Emssperrwerk ist eine öffentliche Sache, die wie Schleusen als unselbständige Anstalt geführt wird. Eine öffentliche Sache erhält ihre Qualität durch Widmung. Alle diesbezüglichen Akte zur Staufunktion des Emssperrwerks sind von der Landesverwaltung nach Landesrecht durchgeführt worden: Planfeststellungsbeschluss nach NDG und NWG, Erstellung der Betriebspläne, Gebührenerhebung nach nieders. Gebührenvorschriften. Das Emssperrwerk ist eine nieders. Anstalt nach allgemeinem Anstaltsrecht, die die Funktion hat, die Schiffbarkeit bei außergewöhnlichen Schiffgrößen von Papenburg aus zu sichern. Der NLWKN ist als Betreiber des Emssperrwerks Träger dieser Aufgabe.

I.3 Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde – gehobene Erlaubnis

Die Zuständigkeit des NLWKN für die Probetaus ergibt sich aus §§ 11, 4 Abs. 1 Nr. 2 NWG i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchst. i der ZustVO-Wasser. Danach ist der NLWKN zuständig für Benutzungen, für die das Emssperrwerk verwendet wird.

Die Probetaus sind nicht als Ausbau einer Bundeswasserstrasse anzusehen, über die gemäß §§ 12, 14 WaStrG die Wasserschifffahrtsverwaltung des Bundes durch Planfeststellung zu entscheiden hätte.

Ein Ausbau in diesem Sinne sind nur Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen (§ 12 Abs. 2 S. 1 WaStrG). Der Bau des Emssperrwerks und die durch den Sperrwerksbeschluss zugelassene Staufunktion sind im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1998 und Ergänzungsbeschluss aus dem Jahre 1999 als Ausbaumaßnahme in diesem Sinn gewertet worden. Wegen des Zusammentreffens von zwei Zwecken (Küstenschutz und Ausbau als Verkehrsweg) ist in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 1 VwVfG wegen des Schwerpunktes des Vorhabens im Küstenschutz zwar ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach Deich- bzw. Wasserrecht

durchgeführt worden (§ 78 Abs. 2 VwVfG, § 5 NVwVfG), die wasserstraßenrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 WaStrG sind aber materiell uneingeschränkt in die Planfeststellung eingeflossen.

Während also die Herstellung eines ständigen Staus ein Ausbau einer Bundeswasserstrasse im Sinne des § 12 WaStrG ist, stellt der nur vorübergehende Stau einer Bundeswasserstraße keine Ausbaumaßnahme in diesem Sinne dar. Auch wenn mit dieser Maßnahme der Verkehrsnutzen der Bundeswasserstraße erhöht bzw. eine Erhöhung des Verkehrsnutzens vorbereitet werden soll, handelt es sich mithin um eine Benutzung nach Wasserrecht. Denn nur Ausbaumaßnahmen, welche die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen, unterfallen der Hoheitsaufgabe des Bundes (§ 12 WaStrG) und sind planfeststellungspflichtig (§ 14 WaStrG). Im Übrigen richten sich die Zulassungserfordernisse nach Landesrecht. Nur Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzung § 4 Abs. 3 S. 1 NWG). Die Gewässerbenutzung außerhalb der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung für den Ausbau einer Bundeswasserstraße ist Gegenstand des Wasserrechts und nicht des Wasserstraßenrechts. Derartige Maßnahmen richten sich nach dem WHG und den Wassergesetzen der Länder (NWG).

Das Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer gehört mithin zu den Benutzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NWG. Diese bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 3 Abs. 1 NWG). Dabei unterscheidet das Landesrecht eine Erlaubnis (§ 10 NWG), eine gehobene Erlaubnis (§ 11 NWG) und eine Bewilligung (§ 13 NWG). In Rechte Dritter kann nur durch eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung eingegriffen werden. Da durch die Probetaus Recht Dritte betroffen sein können, war der gestellte Antrag auf eine gehobene Erlaubnis sachgerecht. Das gehobene Erlaubnisverfahren ist gemäß §§ 11 Abs. 1, 24 NWG als förmliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet und dem Planfeststellungsverfahren weitgehend gleich gestellt. Das gilt vor allem hinsichtlich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, der Beteiligung der anerkannten Verbände sowie der Durchführung eines Erörterungstermins. Praktische Unterschiede ergeben sich insoweit zwischen einer gehobenen Erlaubnis und einer Planfeststellung nicht.

Die faktische Sperrung der Bundeswasserstrasse Ems, die sich aus der Schließung des Emssperrwerks während der Probetaus ergibt, begründet auch keinen unzulässigen Eingriff in Hoheitsbefugnisse des Bundes. Denn die gehobene Erlaubnis nach § 11 NWG hat keine formelle Konzentrationswirkung entsprechend § 75 Abs. 1 VwVfG. Das bedeutet, dass andere behördliche Entscheidungen, insbesondere eventuell erforderliche öffentliche Genehmigungen der Wasserschiffahrtsverwaltung (z. B. die schiffahrtspolizeiliche Genehmigung) von der gehobenen Erlaubnis nicht umfasst sind, sondern gesondert darüber zu entscheiden ist.

Die WSD Nordwest hat in diesem Zusammenhang am 02.07.2008 mitgeteilt, dass das Emssperrwerk im Anwendungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung liegt und nach deren Art. 28 das WSA Emden für gegebenenfalls erforderliche „Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen“ zuständig ist. Allerdings sei eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für die beiden Probetaus nach dem Tatbestand des Art. 28 der Schifffahrtsordnung Ems grundsätzlich nicht erforderlich. Nur wenn während des Probetaus eine Überführung stattfindet – wie für den Herbstprobetaus geplant – sei eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung im Sinne des Art. 28 Schifffahrtsordnung Ems erforderlich, die Bedingungen und Auflagen für die Überführung beinhalte. Beide Probetaus würden bekanntgemacht als „Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS)“. Die Bekanntmachung wird in den Nachrichten für Seefahrer des BSH, im Internet (ELWIS) und an best. Stellen über Verteiler veröffentlicht.

Die WSD Nordwest hat sich darüber hinaus in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr gegenüber dem NLWKN bereits Anfang des vergangenen Jahres zu der grundsätzlichen Entscheidungszuständigkeit für eine Flexibilisierung des Sommerstaus geäußert. Nach Auffassung der WSD Nordwest sind die betrieblichen Regelungen der Staufunktion des Emssperrwerks nicht als Ausbau der Bundeswasserstraße im Sinne des § 12 WaStrG anzusehen; es liege jedenfalls keine dauerhafte

Umgestaltung der Bundeswasserstraße vor. Vielmehr gehe es lediglich um eine Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten der Ems für Schiffe mit einem Tiefgang bis maximal 8,50 m. Das Emssperrwerk sei zudem nicht bundeseigene Schifffahrtsanlage i. S. des § 1 Abs. 4 WaStrG (und damit nicht Zubehör der Bundeswasserstrasse), sondern eine unselbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen. Die WSD Nordwest habe vor diesem Hintergrund keine hoheitlichen Befugnisse zur Regelung der betrieblichen Funktionen des Emssperrwerks. Diese würden grundsätzlich auch nicht durch eine besondere schifffahrtspolizeiliche Genehmigung geregelt (s.o.).

Die Erlaubnisbehörde teilt diese überzeugende Rechtsauffassung. Sie trifft erst recht für die vorliegend beantragten Probetaus zu, die keine grundsätzliche Änderung der betrieblichen Funktion des Emssperrwerks zum Gegenstand haben.

Die Erlaubnisbehörde (NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI, wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren) ist auch nicht von der Durchführung des Erlaubnisverfahrens ausgeschlossen, weil auch auf Seiten des Antragstellers eine Behörde desselben Rechtsträgers (NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich III, Gewässerkundlicher Landesdienst) auftritt. Eine institutionelle Befangenheit wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn innerhalb des NLWKN dieselben Personen über Planung und Erlaubnis entscheiden würden. Vorliegend sind aber Antragsteller und Erlaubnisbehörde organisatorisch getrennten Bereichen des NLWKN zugeordnet. Im Übrigen verfolgt der NLWKN vorliegend keine speziellen Eigeninteressen, die privaten Interessen gleichzusetzen wären.

Die Einwendungen, mit denen Zweifel an der gewählten Verfahrensart und an der Zuständigkeit der Landeswasserbehörde NLWKN geltend gemacht wurden (209, 132, 116, 120, 121, 129, 208), werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

I.4 Verfahren

Der Erlaubnisbescheid beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sind beteiligt worden.

Das förmliche Erlaubnisverfahren wurde unter Einhaltung der nach den §§ 11, 24 NWG i. V. m. § 73 VwVfG und nach § 60 b NNatG vorgeschriebenen Fristen durchgeführt. Dem Einwand (206), dass der Termindruck eine ordentliche Klärung der anstehenden Fragen unmöglich mache, kann somit nicht gefolgt werden.

I.4.1 Öffentliche Auslegung

Der Antrag lag bei der Stadt Leer, der Gemeinde Jemgum, der Gemeinde Moormerland, der Gemeinde Rhede (Ems), der Stadt Papenburg, der Gemeinde Westoverledingen, der Stadt Weener (Ems) und der Samtgemeinde Dörpen in der Zeit vom 27.03.2008 bis einschließlich 28.04.2008 sowie bei der Stadt Emden in der Zeit vom 02.04.2008 bis einschließlich 02.05.2008 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die genannten Kommunen haben die Auslegung gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht. Hierbei wurde das Ende der Einwendungsfrist (13.05.2008 bzw. 16.05.2008 bei der Stadt Emden) ebenfalls in den Bekanntmachungen benannt.

Sofern von mehreren Einwendern (117, 119, 120, 121) bemängelt wird, dass die Antragsunterlagen in der Gemeinde Moormerland nicht öffentlich ausgelegt worden seien, sind die Einwendungen als unbegründet zurückzuweisen. Nach den von der Gemeinde Moormerland vorgelegten Belegen erfolgte die Auslegung entsprechend § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG in dem o. g. Zeitraum und somit für die Dauer eines Monats. Sie wurde vorher ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht und zwar durch Veröffentlichung in der Ostfriesen Zeitung am 22.03.2008.

I.4.2 Beteiligung der Behörden

Aufgrund der nach § 73 Abs. 2 VwVfG durchgeführten Beteiligung haben die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen:

Landkreis Leer
Gemeinde Westoverledingen
Stadt Weener (Ems)
Gemeinde Rhede (Ems)
Landkreis Emsland
Stadt Papenburg
Samtgemeinde Dörpen
Gemeinde Dörpen
Gemeinde Heede
Gemeinde Lehe
Stadt Emden
Sielacht Rheiderland
Muhder Sielacht
Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland
Moormerländer Deichacht Oldersum/ Ostfriesland
Leda-Jümme-Verband
Sielacht Stickhausen
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling
(für UV 102 „Ems III“, UV 104 „Ems IV“, DV Heede-Aschendorf-Papenburg, WBV Lehe, Dörpen, Dersum und Walchum-Sustrum-Dersum-Heede)
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Stadtwerke Emden
Wasserversorgungsverband Rheiderland
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
LAVES, Fischereikundlicher Dienst
Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Rijkswaterstaat (für Rijkswaterstaat, Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit, Provinz Groningen)
WSD Nordwest
WSA Emden
WSA Meppen
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
GLL Meppen
GLL Aurich
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
NPorts, Niederlassung Emden
NLWKN, Betriebsstelle Meppen, GLD
EWE Aktiengesellschaft
WINGAS GmbH

Darüber hinaus hat der Landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland e. V., der in diesem Erlaubnisverfahren aufgrund der mit dem Land Niedersachsen für Winterstaufälle abgeschlossenen Vereinbarung über Entschädigungsleistungen vom 02.03.2006 direkt beteiligt wurde, eine Stellungnahme abgegeben.

Demgegenüber war der Forderung einzelner Gemeinden (7, 8, 9, 10), auch das Emsländische Landvolk als Vertreter der Landwirtschaft zu beteiligen, sofern eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen an der Ems nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, nicht nach-

zukommen. Nach § 73 Abs. 2 VwVfG hat die Erlaubnisbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, direkt zur Stellungnahme aufzufordern. Die Einholung der Stellungnahmen dient der Feststellung und Berücksichtigung der öffentlichen Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, und für die die zu beteiligenden Behörden (Wahrnehmungs-) Zuständigkeiten haben (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl. zu § 73 Rdn. 21). Dies trifft auf das Emsländische Landvolk nicht zu, das in diesem Erlaubnisverfahren nicht als Träger öffentlicher Belange im engeren Sinne, sondern als Einwender anzusehen ist. Eine direkte Beteiligung des Emsländischen Landvolkes war somit nicht erforderlich. Das Landvolk hatte jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Auslegung seine Einwendungen vorzutragen.

I.4.3 Verbandsbeteiligung

Obwohl mit dem Vorhaben kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 7 NNatG verbunden ist¹, wurden die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände aufgrund der vom Vorhabensträger zunächst vorgesehenen Reaktionen auf negative Monitoringergebnisse im Erlaubnisverfahren beteiligt.

Hierauf haben die folgenden Verbände eine Stellungnahme abgegeben:

Verein Naturschutzpark e. V.

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

Naturschutzverband Niedersachsen e. V.

Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.

NABU Landesverband Niedersachsen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V.

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.

Niedersächsischer Heimatbund e. V.

I.4.4 Beteiligung niederländischer Stellen

Da die beantragten Probestaus keine erheblichen, grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt der Niederlande haben, war eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in den Niederlanden auf der Grundlage des Espoo-Übereinkommens, der §§ 8 und 9 a UVPG und der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich nicht erforderlich.

In Abstimmung mit der Provinz Groningen wurden im Sinne guter nachbarlicher Beziehungen die Rijkswaterstaat, die Provinz Groningen, das Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (LNV) und die Waterschap Hunze en Aa's von dem Vorhaben durch Übersendung der Antragsunterlagen unterrichtet. Gleichzeitig wurde den genannten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf hat das Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Rijkswaterstaat Noord-Nederland, mit Schreiben vom 25.04.2008 für die Rijkswaterstaat, das Ministerie van LNV, Directie Regionale Zaken, Vestiging Noord und die Provinz Groningen eine Stellungnahme abgegeben, die in dieser Erlaubnis berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger das Projekt auf der 25. Sitzung des Unterausschusses "G" der Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission am 22.05.2008 vorgestellt. Hierbei wurden nach Mitteilung des Vorhabensträgers von Seiten der Niederländischen Delegation keine Hinweise, die über das in der schriftlichen Stellungnahme der Rijkswaterstaat vom 25.04.2008 Gesagte hinausgehen, vorgetragen. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keinen Antrag auf eine dauerhafte Änderung des geltenden Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet.

¹ Vgl. Pkt. IV.8: dieser Erlaubnis: Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.

I.4.5 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 25.06.2008 im AKZENT Hotel Ostfriesen-Hof in Leer statt. Der Termin zur Erörterung wurde entsprechend § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG durch die o. g. Auslegungsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Der Antragsteller, die beteiligten Behörden, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sowie die Einwendungsführer sind von dem Erörterungstermin gesondert unterrichtet worden (§ 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG). Eine weitere Erörterung individueller Betroffenheiten der EWE (Oldenburg) hat am 27.6.2008 stattgefunden. Über den Ablauf der Erörterungstermine geben die darüber gefertigten Niederschriften Auskunft. Zum Inhalt der Niederschrift vom 25.6.2008 haben mehrere Teilnehmer der Erörterung Stellung genommen und teilweise Ergänzungen beantragt. Diesen Anträgen wird insoweit entsprochen, dass die Stellungnahmen zu der Niederschrift zu den Verfahrensakten genommen werden und damit deren Bestandteile sind. Hierdurch ist sichergestellt, dass die zur Niederschrift erhobenen Anmerkungen aktenkundig bleiben. Für die vorliegende Erlaubnisentscheidung werden inhaltliche Ausführungen zur Niederschrift als Sachbeiträge berücksichtigt. Eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung der Niederschrift war nicht erforderlich, da sie in der vorliegenden Fassung den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 68 VwVfG). Danach genügt es, wenn u.a. der Verfahrensgegenstand und bei einer Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen der wesentliche Inhalt ihrer Aussage in die Niederschrift aufgenommen wird.

I.4.6 Ergänzende Beteiligung

Im Erörterungstermin hat der Antragsteller weitere Unterlagen vorgelegt, die sich auf Kriterien für einen Stauabbruch und ergänzende Unterlagen nach § 6 UVPG beziehen. Zu diesen Unterlagen, die den zum Erörterungstermin erschienenen Einwendungsführern und weiteren Beteiligten ausgehändigt wurden, wurde eine Frist zur ergänzenden Stellungnahme bis zum 10.7.2008 eingeräumt. Darüber hinaus wurden potenziell Betroffene schriftlich mit entsprechender Frist zur ergänzenden Stellungnahme beteiligt. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind in diesem Erlaubnisbescheid berücksichtigt. Das gilt auch für die ergänzenden Stellungnahmen. Ein neues Beteiligungsverfahren war nicht erforderlich (§ 73 Abs. 8 VwVfG bzw. entsprechende Regelungen).

I.5 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen waren vollständig. Ein weiterer Ergänzungsbedarf hat sich nicht ergeben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend durchgeführt worden (§§ 6 – 12 UVPG). Mit den Antragsunterlagen und den ergänzenden Unterlagen nach § 6 UVPG haben hierfür alle entscheidungserheblichen Grundlagen vorgelegen. Zu den ergänzenden Unterlagen ist den Betroffenen im Anschluss an den Erörterungstermin vom 25.6.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben worden. Es kann daher auf sich beruhen, ob das Vorhaben, weil es lediglich die Nutzung und keine bauliche Erweiterung des Sperrwerks betrifft, überhaupt UVP-pflichtig ist. Dies hat die Erlaubnisbehörde aus guten Gründen verneint.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen (209, 115, 116, 120, 122, 126, 128, 130, 132, 206, 207) werden daher zurückgewiesen.

II. Vorhabenrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die vom Gewässerkundlichen Landesdienst beantragte gehobene Erlaubnis ist nach § 11 NWG zu erteilen, da daran ein hohes öffentliches Interesse und ein berechtigtes Interesse des GLD besteht und Versagungsgründe nach § 8 NWG nicht vorliegen. Die Durchführung der beiden Probetaus liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Das Emssperrwerk dient dem Küstenschutz und in seiner Staufunktion der Flexibilisierung der Bundeswasserstrasse Ems zur Überführung von Werftschiffen.

Beide Zwecke des Emssperrwerkes liegen im besonderen öffentlichen Interesse, wie der geltende Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darlegt und gerichtlich anerkannt worden ist.²

Durch den Probetaus sollen Erkenntnisse für Schiffsüberführungen mit größeren Tiefgängen auch in den Sommermonaten gewonnen werden. Nach einem vom Landkreis Emsland angekündigten Antrag ist geplant, ganzjährig auf NN + 2,70 m aufzustauen, um Schiffe mit einem Tiefgang von 8,50 m überführen zu können. Dies geht bislang nur während des Winterstaus (16.9. bis 14.3.) und auch dann nur bei Einhaltung bestimmter Sauerstoffrahmenbedingungen. Im Sommer darf die Ems bisher nur bis NN + 1,75 m gestaut werden. Eine Überführung größerer Kreuzfahrtschiffe ausschließlich in den Wintermonaten stellt aber die Konkurrenzfähigkeit des Werftenstandortes Papenburg in Frage. Die Entwicklung in der Vergangenheit hat gezeigt, dass der Weltmarkt vor allem bei einer wachsenden internationalen Konkurrenz nach Schiffen mit immer größerem Tiefgang verlangt. Eine Werft, die sich diesen zwingenden Markterfordernissen nicht anpassen kann, ist bereits heute nicht mehr konkurrenzfähig. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen ist als sicher davon auszugehen, dass der Trend zu größeren Kreuzfahrtschiffen noch nicht abgeschlossen ist, sondern sich in einer überschaubaren Zukunft noch fortsetzt. Die im Sperrwerksbeschluss für die Sommermonate enthaltene Begrenzung der Sperrzeit auf 12 Stunden führt daher zu Einschränkungen der Schiffsüberführungen und damit dazu, dass die Konkurrenzfähigkeit der Meyer Werft am Standort Papenburg gefährdet ist.

Die Werft ist nach Angaben des Landkreises Emsland³ mit rund 2450 Mitarbeitern der größte industrielle Arbeitgeber der Region. Den Umfang der Wertschöpfung und ihrer Zulieferbetriebe mit insgesamt 13 450 Arbeitsplätzen belegten die Steuer- und Sozialabgaben von bis zu 200 Millionen Euro jährlich. Vor diesem Hintergrund will der Antrag auf Durchführung von zwei Probetaus eine ökologisch und ökonomisch vertretbare Lösung des Sommerstauregimes erreichen.

Nur wenn die Probetaus bereits im August und September dieses Jahres durchgeführt werden, können die Erkenntnisse noch so rechtzeitig vorliegen, dass sie in den Antrag auf Flexibilisierung des Sommerstaus einfließen und eine Einschätzung zulassen, welche Spielräume zur Änderung der Sauerstoffrahmenbedingungen (längere Staudauer bei höheren Temperaturen) mit der Zielsetzung einer ökologisch und ökonomisch vertretbaren Erweiterung der infrastrukturellen Nutzbarkeit des Ems im Sommer und Herbst bestehen. Daran besteht ein offenkundiges öffentliches Interesse. Anderenfalls müssten diese für die Feinsteuerung des Stauregimes zentralen Fragen weiterhin offen bleiben mit entsprechenden Planungsunsicherheiten für alle Beteiligten. Auch würde der Beurteilung der Auswirkungen längerer Stauzeiten im Sommer auf die Sauerstoffwerte vor dem Hintergrund der strengen rechtlichen Anforderungen der FFH-RL eine wichtige Grundlage fehlen.

Von mindestens gleichem Gewicht ist die Bedeutung der beiden durch diese Erlaubnis zugelassenen Probetaus für die aktuellen Schiffsüberführungen. Wie bereits im Antrag überzeugend dargelegt, wird durch die Verbindung des zweiten Probetaus mit der Schiffsüberführung im September 2008 eine größere Überführungssicherheit für dieses Schiff erreicht mit der Folge, dass in der Tendenz zugleich auch Baggermaßnahmen mit ihren ökologischen und ökonomischen Auswirkungen verringert werden können. Durch den mit der Schiffsüberführung verknüpften Probetaus sollen zugleich nach Auffassung der Erlaubnisbehörde geradezu unverzichtbare Erkenntnisse für die konkret anstehenden beiden Überführungen von Schiffen mit einem Tiefgang von 8,00 m im Juni 2009 und im Juli 2011 und einer Stauhöhe von NN + 2,20 m gewonnen werden. Auch hierzu hat der Landkreis Emsland über die Medien zeitnah vorliegende Anträge beim NLWKN angekündigt. Sollten die beiden Schiffsneubauten nicht, wie vorgesehen, im Juni 2009 und Juli 2011 überführt werden können,

² VG Oldenburg, Urt. v. 16.5.2001; OVG Lüneburg, Urt. v. 2.12.2004.

³ Vgl. Pressemitteilung des Landkreises Emsland vom 09.07.2008.

drohen der Meyer Werft in Papenburg nicht nur Konventionalstrafen. Es ist vielmehr der Werftstandort Papenburg wegen der Produktionsausfälle gefährdet.

Für das Schiff, das im Jahre 2009 überführt werden soll, ist der Bau bereits entsprechend weit vorangeschritten. Für das im Jahre 2011 zur Überführung vorgesehene Schiff gibt es ebenfalls einen festen Ablieferungstermin. Wegen der Tiefgänge von 8.00 m können beide Schiffe nicht mit den Sommerstaubedingungen des Sperrwerksbeschlusses überführt werden. Die erforderliche größere Stauhöhe von 2,20 m kann nur durch eine Stauzeit von mindestens ca. 24 Stunden hergestellt werden. Dies gilt für die beiden Überführungen gleichermaßen. Der Emssperrwerksbeschluss geht auf der Grundlage der damals prognostizierten Entwicklungen bei Schiffsüberführungen davon aus, dass eine Begrenzung der Stauzeit auf 12 Stunden ein Absinken der Sauerstoffwerte sicher in dieser Zeit verhindert, während bei einer Verlängerung der Stauzeiten in den Sommermonaten ein Absinken der Sauerstoffwerte durch entsprechende Sauerstoffzehrung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Die beiden Probetaus sollen Erkenntnisse darüber vermitteln, ob und in welchem Umfang mit längeren Stauzeiten im Sommer eine entsprechende Sauerstoffzehrung verbunden ist und ob und in welchem Umfang sich die Sauerstoffwerte verringern. Derartige Kenntnisse aus den realen Staubedingungen in einem Naturversuch liegen bisher nicht vor. Sie sind aber für die Prüfung der Verträglichkeit der geplanten Schiffsüberführungen in den Sommermonaten und speziell für die beiden Überführungen im Juni 2009 und Juli 2011 von großer Bedeutung. Die Probetaus sollen daher die Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung der Schiffsüberführungen unter dem Aspekt der Sauerstoffverhältnisse in der Ems bilden.

Nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle (BVerwG 128, 1) und zur A 44 bei Hessisch-Lichtenau (Urt. v. 12.3.2008) sind an die FFH-Verträglichkeitsprüfung eines Vorhabens hohe Anforderungen zu stellen. Es müssen nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen vernünftige Zweifel daran ausgeschlossen sein, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele kommt. Hierzu sind alle verfügbaren fachlichen Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Die beiden Probetaus dienen vor diesen rechtlichen Hintergrund dazu, solche fachlichen Erkenntnisse unter Naturbedingungen zu ermitteln, um hierdurch eine entsprechend verlässliche Grundlage für die mit den anstehenden Überführungsfällen verbundenen Entscheidungen zu gewinnen. Ohne die Durchführung der beiden Probetaus stünden in der Natur ermittelte Daten bei längeren Stauzeiten im Sommer nicht zur Verfügung.

Zugleich erhöht der im September 2008 vorgesehene Probetaus die Überführungssicherheit der zeitgleich vorgesehenen Überführung Werftschiffes, wie dies im Antrag bereits dargelegt worden ist. Auf die dort genannten Gründe kann Bezug genommen werden.

Würden die beiden durch diesen Bescheid zugelassenen Probetaus im August und September 2008 nicht durchgeführt, würden wichtige Erkenntnisse nicht nur allgemein, sondern auch speziell zur Einschätzung der FFH-Verträglichkeit der beiden Schiffsüberführungen im Juni 2009 und Juli 2011 fehlen. Da das erstgenannte Schiff bereits im Bau ist und für das zweite Schiff bereits ein fester Ablieferungstermin besteht, muss rechtzeitig vor der Überführung im Rahmen der vom Landkreis Emsland angekündigten Anträge über die Verträglichkeit dieser beiden Sommerstaus entschieden werden. Dies setzt aber eine Verträglichkeitsprüfung voraus, die den vorgenannten Anforderungen entspricht und für die durch die beiden Probetaus wahrscheinlich unverzichtbare Erkenntnisse gewonnen werden sollen. Anderenfalls müsste – so stellt sich die Lage gegenwärtig dar – ohne diese Erkenntnisse der beiden Probetaus über die angekündigten Anträge auf Schiffsüberführung auf einer entsprechend geringeren Datenbasis und ggf. auf der Grundlage bestehender größerer Unsicherheiten entschieden werden. Die Zulassungsbehörde stünde dann voraussichtlich vor der Alternative, die Schiffsüberführungen der Jahre 2009 und 2011 wegen der ansonsten sicher absehbaren existenziellen Auswirkungen für die Meyer-Werft und damit für den gesamten regionalen Wirtschaftsraum trotz der ungeklärten Beeinträchtigungen von FFH-Belangen ohne diese Er-

kenntnisse zuzulassen oder billigend in Kauf zu nehmen, dass eine ganze Region in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist.

Aus den nach dem Europarecht bestehenden Anforderungen an die Ermittlung der Grundlagen ergeben sich – ohne dass dies allerdings im Rahmen der Planrechtfertigung erforderlich wäre – zugleich zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die Entwicklung der Sauerstoffgehalte bei längeren Stauzeiten zu klären. Denn ohne die Probetaus müsste aufgrund entsprechend geringerer Kenntnisse über die voraussichtliche Entwicklung der Sauerstoffgehalte über die Verträglichkeit der beiden Schiffsüberführungen entschieden werden. Verbleibende Kenntnislücken würden daher die Verträglichkeitsprüfung mit Unsicherheiten belasten.

Daher ist es erforderlich, vorab die Auswirkungen von längeren Stauzeiten im Sommer/Herbst in einem zeitlichen Fenster zu untersuchen, der im Übergang vom Sommer- zum Winterstau relativ unkritisch ist. Durch diese Probetaus sollen Erkenntnisse für andere Zeiträume im Sommer gewonnen werden, die sich möglicherweise als kritischer darstellen und in denen aus der Sicht der betroffenen FFH-Schutzgüter eine Abweichungsprüfung erforderlich wird.

Die beiden Probetaus sollen daher in dieser vergleichsweise unkritischen Zeit im Übergang von Sommer- und Herbststau wichtige fachliche Erkenntnisse über die Entwicklung des Sauerstoffgehalts bei längeren Stauzeiten zu gewinnen und damit zugleich eine Entscheidung für die beantragten Überführungsvorgänge im Sommerhalbjahr sowie den allgemeinen Antrag auf Stauzeitflexibilisierung vorbereiten.

Die Einwendungen, mit denen geltend gemacht wurde, ein öffentliches Interesse bzw. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an den Probetaus liege nicht vor, vielmehr sei es nur vorgeschoben, weil es ausschließlich um die Überführung von Schiffen der Meyer Werft gehe (206, 208, 209, 112, 115, 116, 117, 120 – 127, 131, 132), werden deshalb als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

III. Alternativen

Zu den beiden Probetaus in dem zugelassenen Umfang gibt es weder zumutbare noch realistische Alternativen. Das Vorhaben ist erforderlich, um Grundlagendaten und hierdurch zugleich wichtige Erkenntnisse für die Beurteilung künftiger Überführungsmöglichkeiten von Kreuzfahrtschiffen zu gewinnen. Alternativen, mit denen sich die erforderlichen Erkenntnisse mit geringeren Mitteln oder noch geringeren Eingriffswirkungen erzielen ließen, sind nicht gegeben.

III.1 Alternativenprüfung durch den Antragsteller

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass es keine zumutbaren Alternativen zu den zwei geplanten Probetaus gibt⁴. Es gehe in erster Linie um einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, der für die Beurteilung zukünftiger Schiffsüberführungen wichtig sei. Ohne entsprechend verlässliche Datengrundlagen können – so der Vorhabenträger – zukünftige Überführungen von Schiffen mit unterschiedlichen Tiefgängen und Stauzeiten der Meyer-Werft im Hinblick auf den Sauerstoffhaushalt der Ems nicht fachgerecht beurteilt werden. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass die im ursprünglichen Sperrwerksbeschluss festgelegten Sauerstoffrandbedingungen nicht die Realität der Zehrungsprozesse widerspiegeln. Dieses hätte das Monitoring bei zahlreichen Überführungen in der Vergangenheit klar gezeigt⁵. Vielmehr stelle sich die tatsächliche Situation deutlich besser dar, als in dem damaligen Sperrwerksbeschluss unter einer „worst-case-Betrachtung“ angenommen.

⁴ Protokoll Erörterungstermin TOP 3, S. 4.

⁵ Vgl. Anlage 3 zum Antrag.

Geringfügige terminliche Änderungen (Verschiebung der Staus um wenige Tage nach vorn oder hinten) oder zeitliche Änderungen (situationsgebundene Verringerung der Stauzeit) – seien – so der Antragsteller – durchaus noch denkbar. Klar müsse allerdings auch sein, dass der 2. Probestau mit einer Überführung eines Meyer-Schiffes zusammenfalle und somit nicht grundsätzlich verschiebbar sei.

III.2 Stauabbruch

Der Vorhabensträger hat im Zusammenhang mit der Vorlage einer ergänzenden Unterlage nach § 6 UVPG im Erörterungstermin vom 25.6.2008 zugleich seinen Antrag dahingehend eingeschränkt, dass die Probestaus mit einem Abbruchkriterium versehen werden, das wie folgt festgelegt ist:

„Um auch die Wirkungen eines äußerst unwahrscheinlichen worst-case auszuschließen, wird bei Erreichen eines Mindestsauerstoffwertes < 1,5 mg/l (Messort Terborg) für nicht länger als 6h der Probestau abgebrochen. Letale Schäden der Fischfauna sollen so vermieden werden. Die Überwachung erfolgt im Rahmen des begleitenden physiko-chemischen Monitorings. Die Festlegung auf den genannten Mindestwert basiert auf vorliegenden Informationen zum O₂-Mindestbedarf für die meisten hier präsenten Arten (vgl. IGB, Wolter schriftl.) und lehnt sich auch an die Empfehlungen zum Mindeststandard zur Vermeidung von Fischsterben nach TURNPENNY (2006) für ästuarine Wanderarten an. Dieser Wert wird nicht als genereller Zielwert verstanden, sondern als ein Wert, der für eine kürzere Zeitspanne toleriert werden kann und erhebliche Beeinträchtigungen während der beiden singulären Probestaus der Fischfauna vermeiden soll.“

Das Abbruchkriterium ist Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides. Sie erhöhen die Sicherheit, dass für Natur und Umwelt keine erheblichen Auswirkungen eintreten und die in den Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen daher mit einer noch gesteigerten Verlässlichkeit als zutreffend bezeichnet werden können.

III.3 Stauzeitverkürzung

Die Erlaubnisbehörde hat den Antrag nach Abwägung der verschiedenen zu berücksichtigenden Belange zudem dahingehend eingeschränkt, dass die Stauzeit auf maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden) je Stauvorgang beschränkt wird. Hierfür war vor allem ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Belangen der Schifffahrt und der Wirtschaft sowie den Erfordernissen eines ausreichenden Erkenntnisgewinns für die Entwicklung des Sauerstoffgehalts bei längeren Stauzeiten ursächlich. Zugleich kann durch die Begrenzung der Stauzeiten eine zusätzliche Sicherheit aus fachlicher Sicht vermittelt werden, dass erhebliche Eingriffe mit den beiden Probestauvorgängen mit Sicherheit ausgeschlossen sind. Das gilt auch für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die nach den überzeugenden fachlichen Feststellungen des Gutachterbüros Bioconsult auch ohne diese zeitliche Begrenzung bereits uneingeschränkt verträglich ist.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Anschluss an die Prüfung der Planrechtfertigung ist die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen besonders wichtig. Neben weiteren Einzelregelungen stehen dabei vor allem das UVPG, das BNatSchG, das NNatG sowie auf europarechtlicher Ebene die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie als Rechtsgrundlagen im Vordergrund. Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es nach dem UVPG, im Rahmen der anstehenden Genehmigungsentscheidung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtigungsfähig gemacht werden und gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Dieses hat so zu geschehen, dass auf Grundlage einer Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) auf die Schutzgüter des UVPG diese im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauforderungen der Fachgesetze bewertet werden (§ 12 UVPG). Ob für die Probestaus, die nicht mit einer baulichen Änderung des Sperrwerks verbunden sind, überhaupt eine

UVP erforderlich ist, kann hier offen bleiben. Die Erlaubnisbehörde hat sich allerdings klar dahingehend positioniert, dass eine UVP allein wegen der Änderung des Stauregimes nicht erforderlich ist.

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach den §§ 11 und 12 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Unterlagen des Trägers des Vorhabens vom 07.03.2008: Eigentlicher Antrag + Anlagen 1 - 3⁶
- Ergänzende Unterlagen des Vorhabenträgers⁷ nach § 6 UVPG vom 25.06.2008, im folgenden als Anlage 4 bezeichnet
- Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB), Einwendungen der anerkannten Umweltverbände und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten der beantragten Erlaubnis auseinandersetzen
- Erörterungstermin am 25.06.2008 incl. zugehörige Niederschrift
- Sonstige Quellen.

Nachfolgend werden im Anschluss an eine Kurzbeschreibung der beantragten Erlaubnis einschließlich aller realistisch möglichen Varianten die einzelnen, soweit betroffenen Schutzgüter des UVPG, dargelegt.

Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheit hiervon teilweise abgewichen werden kann (z.B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben des Vorhabenträgers)
- Kurzbeschreibung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Angaben des Vorhabenträgers)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben des Vorhabenträgers)

Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen
- Bewertung / Beantwortung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß § 11 + 12 UVPG bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

⁶ 1. FFH-Verträglichkeitsstudie zu zwei Probetaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008 mit integrierten Fachbeiträgen zur Eingriffsregelung, Artenschutzrecht und der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Bioconsult 3 / 2008

⁷ Ergänzende Unterlagen nach § 6 UVPG zum Vorhaben „Probetaus“ in der Unterems, Bioconsult 6 / 2008

Ein Scopingtermin im Sinne des § 5 UVPG hat nicht stattgefunden⁸.

IV.1 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben stellt sich nach dem Antrag wie folgt dar:

IV.1.1 Anlass

Der NLWKN – Betriebsstelle Aurich⁹ beabsichtigt, Mitte August und Ende September einen Sommer- bzw. einen Herbstprobetaus der Tideems durchzuführen. Ziel der Probetaus ist es, einen Erkenntnisgewinn zum Sauerstoff-Zehrungsverhalten der Ems im Stauffall von mehr als 12 Stunden unter sommerlichen bzw. herbstlichen Bedingungen zu erhalten. Die Erkenntnisse sollen zur Klärung der Frage beitragen, ob bei künftigen Schiffsüberführungen unter Aussetzung der geltenden Sauerstoffrandbedingungen des gültigen Sperrwerksbeschlusses längere Stauffälle durchgeführt werden können, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Gewässergüte der Unterems befürchten zu müssen¹⁰.

Vom Sperrwerksbeschluss soll insofern folgendermaßen abgewichen werden.

Im Sommerstau: Hier geht es um die Stauzeitverlängerung von 12 Stunden auf 52 Stunden sowie um die Aussetzung der Sauerstoffrandbedingungen (Mindest-O₂-Gehalte vor und während eines Stauffalls).

Im Herbst / Winterstau: Hier geht es ausschließlich um die Aussetzung der festgelegten Sauerstoffrandbedingungen.

Alle sonstigen Randbedingungen des Sperrwerksbeschlusses (z.B. Salinität) bleiben aus Umweltsicht unberührt und müssen in dieser UVP nicht weiter behandelt werden.

Ebenfalls beantragt hat der Vorhabenträger ein physikochemisches sowie biologisches Monitoring vor, während und nach Durchführung der Probetaus. Näheres hierzu ist den Antragsunterlagen zu entnehmen¹¹.

Mit der Unterlage vom 25.06.2008 hat der Vorhabenträger ein Abbruchkriterium beantragt, um letzte Unsicherheiten auszuschließen bzw. um zusätzliche Sicherheiten für den Sauerstoffhaushalt zu erlangen. Bei Erreichen eines Mindestsauerstoffwertes < 1,5 mg/l (Messort Terborg) für nicht länger als 6h soll der Probetaus zum nächst möglichen Zeitpunkt abgebrochen werden bzw. erst gar nicht begonnen werden¹².

Die vorstehenden Ausführungen geben den Antrag des Vorhabensträgers wieder. Auf dieser Grundlage verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen. Die gehobene Erlaubnis wird allerdings lediglich eine Stauzeit von jeweils 37 Stunden zulassen. Soweit sich hierdurch ergänzende Überlegungen ergeben, wird dies nachfolgend dargestellt.

⁸ Siehe hierzu die Bewertung im Sinne des § 12 UVPG

⁹ Der NLWKN ist Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

¹⁰ siehe hierzu den Antrag des GLD S. 1-3 sowie die Vorhabenbeschreibungen in den Fachgutachten

¹¹ Antrag S. 3 ff und Anlage 1 (Bioconsult 3/2008) S. 13 ff

¹² Bioconsult 6/2008, S. 46

IV.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, sind nicht alle Schutzgüter des UVPG durch die geplanten Probetaus relevant bis gar nicht betroffen¹³.

Aufgrund der maßgeblichen Wirkfaktoren wie

- Verlängerte Unterbrechung der Durchgängigkeit im Sommer,
- Nichtanwendung der Sauerstoff-Randbedingungen bei beiden Staufällen und
- durch eine verlängerte Stauzeit im Sommer

sind die Schutzgüter des UVPG Mensch, Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Landschaft und Kultur- und sonstigen Sachgüter nicht betroffen. Er erfolgt in den Unterlagen insofern keine weitere Auseinandersetzung. Eine gute Übersicht über die Wirkfaktoren in Relation zum Sperwerksbeschluss gibt Tabelle 4 in der Anlage 1¹⁴.

Konkrete Betroffenheiten könnten gegeben sein bei den Schutzgütern Wasser und Tiere. Es wurde insofern eine vertiefte Betrachtung durchgeführt, um evtl. Wirkungen auf diese Schutzgüter abschätzen zu können.

IV.2.1 Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind wie folgt zu beurteilen:

IV.2.1.1 Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Wasser erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Es wird die Ist – Situation der Parameter Tidenhub, Sedimente, Sauerstoff und Schwebstoffe anhand vorhandener Daten beschrieben¹⁵.

IV.2.1.2 Umweltauswirkungen

Es wird eine kurzzeitige, jedoch nicht erhebliche Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushaltes prognostiziert. Nach Beendigung des Staus stellt sich die Ursprungssituation sehr schnell wieder ein. Bei Sedimenten, der Morphologie sowie beim Grundwasser werden keine relevanten Beeinträchtigungen gesehen. Weitere abiotische Veränderungen werden nicht auftreten.

IV.2.1.3 Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Wasser sind keine Schutzmaßnahmen vorgesehen. Das Abbruchkriterium bei zu niedrigen Sauerstoffgehalten wird unter dem Schutzgut Tiere aufgeführt.

IV.2.2 Schutzgut Tiere

Aus inhaltlichen Gründen werden die evtl. betroffenen Tierartengruppen separat abgearbeitet. Dieses sind: Avifauna, Meeressäuger, Fische und Makrozoobenthos. Nicht betroffen durch die Staus sind terrestrische Wirbellose, terrestrische Säugetiere, Amphibien sowie das Zooplankton.

IV.2.2.1 Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Tiere erfolgte für alle relevanten Tierartengruppen durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten¹⁶.

¹³ Anlage 4, Seite 11 ff

¹⁴ Seite 24

¹⁵ Anlage 1, Seite 18 ff

IV.2.2.2 Avifauna

Die Ist-Situation im Betrachtungsraum ist in den Antragsunterlagen¹⁷ umfassend beschrieben und muss somit an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Aufgrund der Stautermine sind avifaunistische Belange nicht betroffen. Schutzmaßnahmen sind insofern nicht erforderlich.

IV.2.2.3 Meeressäuger

Betroffen durch die Probetaus könnte der Seehund sein¹⁸. Es lässt sich die theoretische Möglichkeit nicht ausschließen, dass Einzelexemplare in der Stauhaltung eingeschlossen werden könnten. Aufgrund dieser geringen Wahrscheinlichkeit und der ohnehin nicht gegebenen Erheblichkeit (die Seehunde können in der Stauhaltung weiterleben), erfolgte keine weitere Auseinandersetzung mit dieser Tierartengruppe.

IV.2.2.4 Fische

Die Ist-Situation im Untersuchungsraum ist in den Antragsunterlagen¹⁹ umfassend beschrieben.

- Umweltauswirkungen²⁰
- Physiologischer Stress und erhöhte Mortalität durch Sauerstoffdefizite
- Beeinträchtigung der Rekrutierung
- Verschlechterung der Nahrungsgrundlage durch Reduzierung der Fischnährtiere

Diese Auswirkungen werden als unerheblich negativ bewertet. Diese Wertung wurde getroffen für die innere Unterems sowie für die äußere Unterems²¹. Durch das Abbruchkriterium soll gewährleistet werden, dass im sog. „worst-case“, der als sehr unwahrscheinlich angesehen wird, keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind²².

IV.2.2.5 Makrozoobenthos

Die Ist-Situation im Untersuchungsraum ist in den Antragsunterlagen²³ umfassend beschrieben.

- Umweltauswirkungen²⁴
- Verstärkung der Sauerstoffmangel – Situation
- Evtl. Verlängerung der Sedimentation als weiteren Stressfaktor

¹⁶ Siehe hierzu die Anlagen 1, 2 und 4

¹⁷ Anlage 2, Seite 1 ff

¹⁸ Anlage 1, Seite 38

¹⁹ Anlage 4, Seite 15 ff und Anlage 1, Seite 20 ff

²⁰ Anlage 4, Seite 26 ff

²¹ Anlage 4, Seite 31

²² Anlage 4, Seite 46

²³ Anlage 4, Seite 32 ff

²⁴ Anlage 4, Seite 41 ff

Die Auswirkungen werden als unerheblich negativ bewertet. Diese Wertung wurde getroffen für die innere Unterems sowie für die äußere Unterems²⁵. Durch das Abbruchkriterium soll gewährleistet werden, dass im sog. „worst-case“ keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind²⁶.

IV.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der „Erheblichkeit“ von Umweltauswirkungen orientiert sich an den Vorgaben der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV vom 18.07.1995). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG die „Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ (UVP-VwV, Kap. 0.6.1.1, GMBL. 1995, S. 677).

Die Nicht-Durchführung eines Scopingtermins im Sinne des § 5 UVPG hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der vorgelegten Unterlagen im Sinne des § 6 UVPG. Der Vorhabenträger hat alle entscheidungserheblichen Untersuchungen durchgeführt bzw. durchführen lassen und alle diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt. Es ergaben sich auch im Erörterungstermin hierzu keine weiteren Hinweise. Im Übrigen ist der sog. § 5 UVPG-Termin in das Ermessen von Vorhabenträgern gestellt, also freiwillig.

Das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ wurde durch den Vorhabenträger nicht explizit angesprochen. Dieses ist unerheblich, da zum einen das Schutzgut Pflanzen nicht betroffen ist und zum anderen diese Aspekte beim Schutzgut Tiere (Fische, Makrozoobenthos) durch den Vorhabenträger mit abgedeckt worden sind. Es ist ganz klar festzuhalten, dass das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ durch das Projekt nicht erheblich betroffen ist.

Im Rahmen des Verfahrens sind Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG beziehen und somit nicht einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können. Diese Einwendungen werden nachfolgend zunächst dargelegt und beantwortet.

Einwendung: Es fehlten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Probestaus, die geeignet seien, als Grundlage für die Erstellung einer behördlichen UVP zu dienen (206, 209, 132). Das Vorhaben sei UVP – pflichtig im Sinne des UVPG bzw. der entsprechenden europäischen Richtlinie (115, 116, 120, 122, 126, 128, 130, 209, 132).

Antwort: Mit Datum vom 25.06.2008 hat der Vorhabenträger ein ergänzendes Papier zu den Unterlagen des § 6 UVPG vorgelegt. Mit diesem zusätzlichen Papier liegen nun alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Sinne des § 6 UVPG vor. Es kann somit dahinstehen, ob das Projekt UVP-pflichtig ist. In jedem Falle wird eine behördliche UVP vorgenommen. Hinzu kommt, dass der Landkreis Leer als zuständige Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 23.4.2008 bestätigt hat, dass der Antrag vollständig und hinreichend begründet sei.

Einwendung: Es sei nicht klar, insbesondere durch die neu vorgelegten Unterlagen, wann denn nun der Stau im August stattfinden solle. Es könne sein, dass die Gutachter von falschen Daten ausgegangen seien (209a, 132a).

Antwort: Der Stau wird Mitte August stattfinden. Der Gutachter hat einen Zeitraum betrachtet, in dem ähnliche, wenn nicht gar gleiche Zustände herrschen. Von falschen Annahmen ist in keinem Fall auszugehen.

²⁵ Anlage 4, Seite 43

²⁶ Anlage 4, Seite 46

Einwendung: Das Schutzgut Mensch würde erheblich beeinträchtigt, da das Schiff mehr als 24 Stunden vor dem Sperrwerk liege. Es komme zu Belästigungen durch Abgase und Lärm des Ortes Gandersum. Weiterhin sei von Beeinträchtigungen durch Touristen und Schaulustige auszugehen (120a).

Antwort: Grundsätzlich wird das Schutzgut Mensch durch diesen einmaligen Halt des Schiffes im Herbst nicht erheblich beeinträchtigt. Der Ort Gandersum liegt an einer Bundeswasserstraße. Das hier Schiffe fahren und auch halten ist völlig normal und hinzunehmen. Im Übrigen werden die Maschinenleistungen beim Zwischenstopp gedrosselt. Wichtig sei auch zu betonen, dass der Stopp durch die Reduzierung der Stauzeit auf 37 Stunden verkürzt wird. Per Nebenbestimmung ist zusätzlich geregelt, dass der Vorhabenträger dafür sorgen muss, zusammen mit der Polizei den zuständigen Straßenverkehrs- und Deichbehörden ein Konzept zur Besucherlenkung durch und Sperrung von Straßen und Deichen im Raum Gandersum zu gewährleisten. Dem in diesem Zusammenhang gestellten Antrag (120) ist durch die Nebenbestimmung Nr. 5. in dem gebotenen Umfang Rechnung getragen.

IV.3.1 Verkürzung der Stauzeiten von jeweils 52 Stunden auf 37 Stunden

Die gehobene Erlaubnis wird allerdings lediglich eine Stauzeit von jeweils 3 Tiden (ca. 37 Stunden) zulassen. Die hierdurch bewirkte Verkürzung der Stauzeiten wirkt sich auf die betroffenen Schutzgüter positiv aus. Zugleich sind auch bei dieser Verkürzung ausreichende Erkenntnisse zur Sauerstoffzehrung zu gewinnen, die trotz eventueller Abstriche eine durchaus verlässliche Grundlage für künftige Überführungen und die Planungen zur Stauzeitflexibilisierung bilden können. Auch das physikochemische und biologische Monitoring können vom Ansatz her uneingeschränkt durchgeführt werden.

IV.3.2 Alternativen und Varianten

Alternativen zu den 2 Probestaus im Sommer und im Herbst in der Ems bestehen nicht, wie der Vorhabenträger bereits zutreffend ausgeführt hat. Er hat dazu überzeugend dargelegt, dass ein Erkenntnisgewinn für zukünftige Staufälle nur durch die beiden Probestaus gewonnen werden kann. Ohne Naturmessungen in der Stauhaltung lassen sich keine verlässlichen Ergebnisse erzielen bzw. zukünftige Staufälle bewerten. In der Vergangenheit ist versucht worden, aus Labormessungen, Rohrversuchen sowie Analogieschlüssen verlässliche Datengrundlagen abzuleiten. Dies führte jedoch nicht zu verlässlichen Ergebnissen, insbesondere in der Zeit höherer Wassertemperaturen. Auch zeigt die Vergangenheit, dass die ursprünglichen Prognosen zur Sauerstoffzehrung nicht oder anders eingetreten sind²⁷. Insofern ist es für den GLD zwingend notwendig, belastbares Datenmaterial über Naturmessungen zu erhalten. Die angeordnete Stauzeit von jeweils 37 Stunden trägt dem Rechnung.

Einwendung: Der Probestau sei nicht erforderlich. Die Daten ließen sich nicht übertragen. Es sei nicht klar, warum die Erkenntnisse benötigt würden. Auch sei der Sommerstau zu niedrig hinsichtlich der biogenen Belüftung. Auch sei kritisch, dass im Sommer kein Schiff überführt würde und auch die Pumpen nicht eingesetzt würden. Auch beim Herbststau sei kein Erkenntnisinteresse zu finden. Das Monitoring sei fehlerhaft (208, 209, 132, 24, 25, 112, 116, 122, 130).

Antwort: Durch die Planungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu erwarten. Die bisherigen 13 Staufälle haben einen erheblichen Erkenntnisgewinn bezüglich der Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt und Schwebstoffhaushalt in der Stauhaltung geliefert²⁸, obwohl sie unter ganz unterschiedlichen Randbedingungen stattgefunden haben. Sie

²⁷ Anlage 3, Seite 31 ff

²⁸ Anlage 3

zeigen durchweg, dass sie keine signifikanten negativen Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt ausgelöst haben. Durch die Probetaus wird die Variationsbreite der Randbedingungen nun erweitert (Stau >12 Stunden unter sommerlichen bzw. herbstlichen Bedingungen). Die bisherigen Ergebnisse geben Anlass zu der Erwartung, dass auch hier keine negativen Effekte eintreten. Die Stauhöhe ist für die Aussagefähigkeit der Ergebnisse nicht maßgebend, da die steuernden Prozesse (Absetzen der Schwebstoffe, Zehrung, Belüftung, Wasserzufluss, Dichteströmungen) nicht wesentlich von einer um rd. 1 m höheren Wassersäule (ca. 8 statt 7m) beeinflusst werden.

Um Auswirkungen in den Vorlandbereichen von vornherein zu vermeiden, ist die Stauhöhe auf max. NN +1,75m festgesetzt. Um die Auswirkungen von Schiffsüberführung und Pumpeneinsatz mit zu erfassen, wird der Herbststau durchgeführt. Dieses gilt auch für die Überführung eines Schiffes im Herbst.

In einem derartigen Naturversuch (Erlaubnisverfahren, Sperrung der Ems, hoher Personal- und Materialeinsatz) ist es nicht möglich „definierte Ausgangsbedingungen“ einzustellen. Es ist aus vielen Gründen (z.B. Schifffahrt, Wirtschaft, Sportschifffahrt) unabdingbar, einen fixen Termin zu setzen. Die Termine sind nicht beliebig sondern so gewählt, dass sommerliche und herbstliche Bedingungen erfasst werden.

Das physikochemische Monitoring hat bisher immer ausgereicht, die erforderlichen Fragestellungen zu beantworten. Zudem ist dieses um intensive, durchgehende Längsmessungen erweitert worden. Die bisherige Auswertungsmethode ist nicht in Zweifel zu ziehen, welches den entsprechenden Berichten entnommen werden kann. Hinzu kommt noch, dass das Monitoring um biologische Parameter erweitert worden ist.

Zusammengefasst bedeutet dieses, dass der Vorhabenträger die Geeignetheit der Probetaus nachgewiesen hat. Alternativen zu den beiden Probetaus sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gegeben.

IV.3.3 Zu berücksichtigende Vorhaben und Planungen

Im Sinne des § 3 b Abs. 2 UVPG und Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist es notwendig, Summationswirkungen zu erfassen und zu bewerten. In Anlage 1 führt der Gutachter des Vorhabenträgers aus²⁹, dass es keine kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte gäbe.

Einwendung: Es seien nicht alle kumulativ und summarisch wirkenden Projekte betrachtet worden (z.B. vorhandene und geplante Soleeinleitungen, Wasserentnahmen, Bedarfsbaggerungen, Wasserkraftanlagen, geplantes Kohlekraftwerk) (208, 209, 132, 11, 206a).

Antwort: In Anlage 1 wird darauf verwiesen, dass die Prognose darauf beruht, dass keine weiteren Maßnahmen (Baggerungen, Einleitungen) während der Probetauszeiten erfolgen. Ansonsten werden Summationswirkungen auch unter Einbeziehung der vorgezogenen Teilmaßnahmen ‚Anpassung Unterems‘ nicht gesehen. Die Wirkungen werden als sehr geringfügig und voraussichtlich als nicht messbar eingeschätzt. Andere angeführte Pläne oder Projekte stehen in keinem zeitlichen Zusammenhang mit den beiden Probetaus bzw. haben keine genügende Planungsreife. Bedarfsbaggerungen werden im Zeitraum der Probetaus nicht durchgeführt. Es kann insofern dahinstehen, ob die Bedarfsbaggerungen als eigene Projekte im Sinne des Muschelfischereierurteils³⁰ des Europäischen Gerichtshofes zu sehen sind. Zudem basiert die in Anlage 1 zugrunde gelegte O₂-Prognose auf den im Rahmen von Schiffsüberführungen ermittelten Sauerstoff-Szenarien, die ggf. mögliche Wirkungen der Baggerungen auf die Sauerstoffgehalte bereits als Vorbelastungen umfassen.

²⁹ Anlage 1, Seite 46

³⁰ EuGH, Urteil vom 7. 9. 2004 - C-127/ 02

Zusammengefasst ist dem Vorhabenträger zuzustimmen, dass es keine erheblichen kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte während der Durchführung der Probetaus gibt.

IV.3.4 Schutzgut Wasser

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind Auswirkungen des Vorhabens auf Änderungen der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schutzgutes Wasser (Grund- / Oberflächenwasser)³¹. Die biologischen Auswirkungen werden beim Schutzgut Tiere berücksichtigt.

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung betriebsbedingter Auswirkungen für das Schutzgut Wasser sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Das vorhandene, in Teilbereichen sehr aktuelle und zahlreiche Datenmaterial wurde systematisch aufgearbeitet. Auf Grundlage dieser Auswertungen sind fundierte Beurteilungen möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen (andere Auswirkungen kann es bei 2 Probetaus nicht geben) sind ausschließlich im Bereich des Parameters Sauerstoffs zu sehen. Auswirkungen auf weitere Parameter biologischer und/oder physikalischer Natur sind auszuschließen. Beeinträchtigungen vom Sedimentationsgeschehen sowie Änderungen morphologischer Art können durch 2 singuläre Kurzergebnisse nicht gegeben sein. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind ebenfalls auszuschließen.

Dieses auch deshalb, da die Randbedingungen des Sperrwerksbeschlusses weiterhin uneingeschränkt auch bezogen auf die festgelegten Salinitätsgrenzen gelten.

Zur Sauerstoffzehrung bei den Probetaus:

Der Vorhabenträger führt hierzu aus³²:

„Auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse ist zusammenfassend von folgenden Annahmen auszugehen: In der unteren Unterems entfällt das tiderhythmische Absinken der Sauerstoffgehalte während der Probetaus. Hier verbleiben für die Zeit der 52 Stunden-Staus relativ höhere Werte. Im Verlauf der Staufälle werden diese relativ höheren Ausgangswerte v.a. im Sommer, weniger im September, möglicherweise durch Zehrungsprozesse geringfügig verringert werden. Zehrungswerte von >1 mg/l während der verlängerten Stauzeit sind nicht anzunehmen.

In der inneren Unterems (v.a. stromauf von Leerort) führen die Probetaus sowohl im Zeitraum Ende Juli – Mitte August als auch vermutlich abgeschwächt im September in der Tendenz eher zu einem Verbleiben des tidebedingt niedrigeren Sauerstoffgehalts für die Stauzeit (52 h), da die bei geöffnetem Stauwehr hier zu erwartende leichte Erhöhung der Sauerstoff-Konzentrationen um Niedrigwasser (Eintrag von Oberstrom) im Stauzeitraum weitgehend ausbleiben wird. Zehrungswerte von >1 mg/l während der verlängerten Stauzeit sind auch in der inneren Unterems nicht anzunehmen.

Der bei geöffnetem Sperrwerk besonders während der Ebbphase und um die Kenterpunkte ausgeprägte vertikale Schwebstoff-Gradient wird sich während der Stauzeit voraussichtlich in der Tendenz eher verstärken, da das Material vermehrt sedimentieren kann. Ob dies so eintritt und dies zu Veränderungen des vertikalen Sauerstoff-Gradienten führt, ist nicht mit Sicherheit zu beurteilen und sollte während des begleitenden Monitorings vertieft beobachtet werden-

Vorsorglich wird ein sehr unwahrscheinliches ‚worst-case-Szenario‘ betrachtet. Solche ‚worst-case-Bedingungen‘ wären vor dem Hintergrund anzunehmen, dass bereits die Sauerstoffeingangswerte deutlich unter den zu erwartenden liegen würden und/oder eine deutlich stärkere Zehrung als er-

³¹ vgl. UVP-Verwaltungsvorschrift Nr. 0.3, S. 673

³² Anlage 4, Seite 5

wartet während des 52 Stunden-Staufalls zu verzeichnen wäre. Für diesen Fall sollen die Abbruchkriterien gewährleisten, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.“

Diesen Ausführungen ist uneingeschränkt zuzustimmen mit dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung und ein naturschutzrechtlicher Eingriff auszuschließen ist. Es ist klar, dass geringfügige Zehrungsprozesse natürlicherweise im Staufall auftreten. Über die Größenordnung dieser Zehrung, insbesondere bei höheren Wassertemperaturen, ist zum jetzigen Zeitpunkt keine letzte, nachweisbare Klarheit gegeben. Genau aus diesem Grunde sollen Naturmessungen durchgeführt werden, um zukünftige Überführungen von Schiffen fachgerecht beurteilen zu können. Nach den jeweiligen Probetaufällen wird sich die natürliche Ursprungssituation sehr schnell wieder einstellen.

Um auch letzte Unsicherheiten bezogen auf einen „worst-case“ aufzufangen (höhere Sauerstoffzehrung als erwartet), hat der Vorhabenträger ein Abbruchkriterium beantrag³³. Auch aus Sicht der Erlaubnisbehörde ist dieses geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Sauerstoffhaushaltes auszuschließen.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist³⁴, unterliegen erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes auch der Eingriffsregelung gem. § 7 NNatG. Aufgrund der nicht gegebenen erheblichen Beeinträchtigungen sowie der vorgesehenen Schutzmaßnahme liegt ein Eingriff im o.g. Sinne nicht vor.

Weiteres Bewertungskriterium für das Schutzgut Wasser ist die Wasserrahmenrichtlinie³⁵ in Verbindung mit dem § 64 a-e des Niedersächsischen Wassergesetzes. Aufgrund der Kurzfristigkeit der erwarteten Auswirkungen ist von keiner WRRL-relevanten Verschlechterung auszugehen. Näheres ist der speziellen Prüfung nach der WRRL zu entnehmen.

Einwendung: Es werde eine weitere Schädigung des Fließgewässers Ems billigend in Kauf genommen. Die Sauerstoffszenarien seien zweifelhaft. Entgegen der Analysen des GLD hätten die Erfahrungen aus vergangenen Staufällen bereits gezeigt, dass es in der Stauhaltung zu besorgniserregenden Sauerstoffzehrungsprozessen kommen könne. Es müsse geprüft werden, inwieweit der Sauerstoffgehalt in der Unterems reduziert wird. Auswirkungen auf die Flüsse Leda und Jümme seien nicht hinreichend berücksichtigt worden (207, 208, 209, 132, 11, 128, 129, 132, 206a).

Antwort: Es ist gutachterlich belegt, dass durch die beiden Probetaufälle mit sehr großer Sicherheit keine signifikante Verschlechterung der Sauerstoffsituation und keine signifikante Schädigung der Fischfauna auftreten werden. Da Auswirkungen auf das Leda-Jümme Gebiet nicht zu erwarten sind, sind diese in den Gutachten auch nicht berücksichtigt. Trotz allem werden kontinuierliche Gütemessungen oberhalb des Ledasperrwerks (Messstation Leer Leda) durchgeführt. Auch im Monitoringkonzept ist vorgesehen, Untersuchungen in diesem Bereich durchzuführen. Wie Anlage 3 eindeutig belegt, hat es in der Vergangenheit bei Staufällen eben keine besorgniserregenden Sauerstoffzehrungen gegeben.

Einwendung: Es sei davon auszugehen, dass die Probetaus und der beabsichtigte Wegfall der gültigen Nebenbestimmungen zu den Sauerstoffrandbedingungen zu einer weiteren Belastung der derzeit bereits sehr ungünstigen Sauerstoffsituation in der Unterems führen könne (11, 206a).

Antwort: Wie der o.g. Prüfung zum Schutzgut Wasser zu entnehmen ist, wird es aufgrund der singulären, kurzfristigen Ereignisse nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Sauerstoffhaushaltes kommen. Die Ursprungssituation stellt sich sehr schnell wieder ein.

³³ Anlage 4, S. 46

³⁴ vgl. § 2 Abs. 6 NNatG

³⁵ EU - Wasserrahmenrichtlinie; RL 2000/60/EG vom 23.10.2000

Einwendung: Die Probetaus könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushalts der Unterems führen. Hierin werde ein erheblicher Eingriff im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gesehen. Negative Auswirkungen auf die „Natura 2000-Gebiete“ an der Ems seien gegeben (207).

Antwort: Wie der o.g. Prüfung klar zu entnehmen ist, liegt ein Eingriff im Sinne des § 7 NNatG nicht vor. Gleiches gilt für die Natura 2000 Gebiete an der Ems³⁶.

Einwendung: Auch das Gebiet der Leda müsse in die Betrachtung einbezogen werden (206a).

Antwort: Durch die Sperrung des Leda-Sperrwerkes ergeben sich auf diesen Raum keine Auswirkungen. Die Sauerstoffsituation wird jedoch auch oberhalb des Leda-Sperrwerkes gemessen. Beim Abbruch des Staus wird auch das Leda-Sperrwerk geöffnet.

Einwendung: Der Aussage in Anlage 4 (S. 45) zur Wirkung von Bedarfsbaggerungen auf den Sauerstoffhaushalt wird auf schärfste widersprochen (209a, 132a).

Antwort: Diese Aussage stammt von der Bundesanstalt für Gewässerkunde aus dem Jahre 2006. Die Bedarfsbaggerungen an sich sind nicht das größte Problem der Ems. Dieses ist die nicht natürliche Tiefe des Flusses gepaart mit den Tide-Asymmetrien mit der Folge von großen Schlickablagerungen (Stichworte: „tidel-pumping“, „Fluid-mud“). In jedem Fall beeinflussen die Probetaus nicht die Gesamtsituation an der Ems.

Zusammenfassend betrachtet ist das Schutzgut Wasser durch die 2 Probetaus nicht erheblich beeinträchtigt, d.h. eine Verträglichkeit im Sinne des § 12 UVPG ist selbst bei einer Stauzeit von 52 Stunden gegeben. Eine Verkürzung der Stauzeit auf jeweils 37 Stunden wirkt sich auf das Schutzgut Wasser positiv aus.

IV.3.5 Schutzgut Tiere

Analog zur Zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG werden nachfolgend die betroffenen Tierartengruppen wieder separat abgehandelt. Die nicht betroffenen Artengruppen sowie die Gruppe „Makrozoobenthos und Fische“ werden zusammen behandelt.

Avifauna, Meeressäuger und sonstige Tierarten

Der Vorhabenträger trifft zur Betroffenheit der Avifauna folgende Aussagen³⁷:

„Die Probetaus sollen Mitte August und Ende September 2008 durchgeführt werden (vgl. Vorhabenbeschreibung im Antragstext). Die jeweils einmaligen Stauereignisse beeinträchtigen die Vogelwelt nicht. Die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten zulässigen Stauhöhen von 1,75 m im Sommer und 2,70 m ab Mitte September werden eingehalten. Durch die Verlängerung der Stauzeiten auf bis zu 52 Stunden werden Belange der Vögel nicht betroffen. Die Entwicklung des Sauerstoffgehaltes in der Ems ist für die Vögel nicht von Bedeutung.“

Diesen Ausführungen ist uneingeschränkt zuzustimmen mit dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung und ein naturschutzrechtlicher Eingriff auszuschließen ist. Gleiches gilt für Meeressäuger und auch sonstige terrestrische Tierartengruppen. Seehunde sind durch die Staufälle nicht betroffen, terrestrische Artengruppen der Vorländer werden durch die Stauhöhe im Sommer nicht betroffen. Der Einstau im Herbst läuft zur Winterstauzeit und wurde bereits im Sperrwerksbeschluss abgeprüft.

³⁶ S. hierzu die spezielle Prüfung gem. § 34 c NNatG (Verträglichkeitsprüfung)

³⁷ Anlage 2, Seite 6

Einwendung: Es wird die Forderung erhoben, jeden Aufstau während der Brut- und Setzzeit zu unterlassen. Es würden Beeinträchtigungen von nicht flugfähigen Kleintieren und Wirbellosen des Deichvorlandes erwartet (203a, 203b, 206).

Antwort: Die Probestaus finden außerhalb der Brut- und Setzzeiten statt. Zudem werden beim Stau im August keine Vorländereien überstaut; Beeinträchtigungen von Tierarten der Deichvorländer sind auszuschließen. Der Überstau der Vorländereien Ende September ist im gültigen Sperrwerksbeschluss klar geregelt.

Einwendung: Auch die neu vorgelegten Unterlagen enthielten keine Ergänzungen zur Avifauna (209a, 132a).

Antwort: Da keine Betroffenheiten gegeben sind, mussten hierzu auch keine ergänzenden Unterlagen vorgelegt werden.

Einwendung: Dem Vorhabenträger solle aufgegeben werden, die Stauhöhe von NN + 1,75 m im August dringend einzuhalten (120a).

Antwort: Dieses wird durch eine Nebenbestimmung gewährleistet.

Zusammenfassend betrachtet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 12 UVPG auf diese Tierarten zu erwarten.

Makrozoobenthos und Fische

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet. Das umfangreich vorliegende aktuelle und auch alte Datenmaterial wurde angemessen, fundiert und sehr fachkundig beschrieben sowie bewertet.

Der Vorhabenträger führt zu den Wirkungen zusammenfassend aus³⁸:

„Die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG sind in den verschiedenen Dokumenten der Antragsunterlagen dargelegt. Vertieft betrachtet worden sind in Anlage 4 zusätzlich die Auswirkungen auf Benthos und Fischfauna. Die Studie zeigt, dass die Probestaus ohne einen Stauabbruch zu einer zusätzlichen Belastung der Sauerstoffsituation in der Unterems führen können und in dessen Folge Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fische und Makrozoobenthos ebenfalls möglich sind. Die derzeit überwiegend geringe Wertigkeit der genannten Schutzgüter reflektiert die deutliche Vorbelastung der Unterems hinsichtlich der Gewässergütesituation. Eine relevante Veränderung der ermittelten Wertigkeiten aufgrund der staufallbedingten Wirkungen ist nicht zu erwarten. Zudem betreffen die Wirkungen nicht Schutzgüter der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete.

Trotz der Großräumigkeit sind aufgrund der Kurzfristigkeit und der zu erwartenden nur sehr geringen Veränderung die Wirkungen selbst ohne Abbruchmöglichkeit der Stauvorgänge insgesamt als allenfalls schwach negativ anzusehen. Auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen (Sauerstoff-Abbruchkriterium) für ein nicht gänzlich auszuschließendes worst-case-Szenario (staufallbedingt unerwartet starke Sauerstoffzehrung) sind die Wirkungen auf die Schutzgüter Fische und Makrozoobenthos nur als unerheblich negativ zu bewerten. Die Sicherheit einer nicht erheblichen Auswirkung soll durch die Kriterien gewährleistet werden, bei deren Eintritt ein vorzeitiger Abbruch des Stauvorgangs erfolgt.“

Diesen Ausführungen ist uneingeschränkt zuzustimmen mit dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung und ein naturschutzrechtlicher Eingriff auszuschließen ist. Wichtig ist, dass selbst

³⁸ Anlage 4, Seite 7

ohne das Abbruchkriterium die Probetaus allenfalls in ihrer Wirkung als schwach negativ zu sehen sind. Es gelten hier die gleichen Wertungen wie beim Schutzgut Wasser: Es liegt kein Eingriff im Sinne von § 7 NNatG vor, von einer Verschlechterung im Sinne der WRRL ist nicht auszugehen. Des Weiteren liegt keine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 34 c NNatG vor, welches der speziellen Prüfung in dieser Erlaubnis zu entnehmen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 42 BNatSchG in Verbindung mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie liegen nicht vor; auch dieses ist der speziellen Prüfung in dieser Erlaubnis zu entnehmen.

Einwendung: Die Verschärfung der Sauerstoffmangelsituation im Falle der beantragten Probetaus werde sich weiter nachteilig auf die noch vorhandene Fischfauna sowie auf das Makrozoobenthos auswirken (204, 205, 206, 207, 22, 24, 124, 128, 130).

Antwort: Es ist gutachterlich belegt, dass durch die beiden Probetaufälle mit großer Sicherheit keine signifikante Schädigung der Fischfauna auftreten wird. Sollten entgegen der Erwartungen doch Effekte auftreten, wird dies durch ein biologisches Monitoring erfasst. Ebenfalls ist ein Abbruch der Staufälle bei zu geringen Sauerstoffgehalten vorgesehen

Einwendung: Der Begriff „unerheblich negativ“ sei rechtlich nicht haltbar. Die Aussage sei als rein subjektiv zu bewerten (208a, 206a).

Antwort: Es ist üblich, bei verbal-argumentativen Bewertungen solche Begriffe zu verwenden. Diese Wertung ist nicht subjektiv, sondern hergeleitet mit Fakten und Daten. Der Begriff der „Erheblichkeit“ ist rechtlich von hoher Relevanz, welches bei z.B. bei der Eingriffsregelung sowie bei der Verträglichkeitsprüfung von größter Wichtigkeit ist. Nimmt z.B. ein Gutachter eine unerheblich negative Wertung vor und wird diese noch durch eine Behörde bestätigt, so kann es sich bei dieser Wirkung nicht mehr um eine Erheblichkeit im Sinne der genannten Rechtsgrundlagen handeln.

Einwendung: Es dürfe nicht auf Daten der Elbe hinsichtlich des Makrozoobenthos zurückgegriffen werden, da die Sedimentsituation eine ganz andere sei (206a).

Antwort: Wie der Anlage 4 zu entnehmen ist, liegen für die Ems keine Daten zur Herleitung eines historischen Referenzzustandes vor. Für einen historischen Referenzzustand musste daher auf Leitbilder und eine Liste der typischen Charakter- und Begleitarten für den potenziell natürlichen Zustand der wirbellosen Bodenfauna für die Tideelbe zurückgegriffen werden. Dieses Vorgehen ist nicht zu kritisieren, da bezogen auf einen historischen Zustand beide Ästuare durchaus vergleichbar waren. Bezogen auf die heutige Situation trifft dieses nicht mehr zu.

Weitere Einwendungen zum Schutzgut Tiere (Fische, Makrozoobenthos) werden in den speziellen Prüfungen nach § 34 c NNatG sowie in der Artenschutzprüfung aufgeführt und beantwortet; insofern sei an dieser Stelle hierauf verwiesen.

Zusammenfassend betrachtet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 12 UVPG selbst bei einer Stauzeit von jeweils 52 Stunden auf diese Tierarten zu erwarten. Eine Verkürzung der Stauzeit auf jeweils 37 Stunden wirkt sich auf das Schutzgut Tiere positiv aus.

IV.3.6 Monitoringkonzept / Abbruchkriterium

Zusammen mit dem Antrag auf 2 Probetaus hat der Vorhabenträger beantragt, ein Monitoring durchzuführen³⁹. Hierbei geht es um ein physikochemisches sowie um ein biologisches Monitoring. Ziel des Monitoring ist es, die Einschätzungen der Wirkungen der Probetaus zu verifizieren. Ohne dieses Monitoring machten die Probetaus keinen Sinn, da es ja darum geht, für zukünftige Schiff-

³⁹ Antrag, Seite 3 ff und Anlage 1, Seite 13 ff

überführungen größere Kenntnisse über das genaue Sauerstoffzehrungsverhalten bei höheren Temperaturen zu erlangen. Inhaltlich ist das Monitoring geeignet, diese Kenntnisse zu erlangen. Das gilt auch – wie ausgeführt - bei einer Stauzeit von jeweils 37 Stunden.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger mit Datum vom 25.6.2008 ein Abbruchkriterium beantrag⁴⁰. Mit diesem soll der sehr unwahrscheinliche „worst-case“ einer nicht erwarteten Sauerstoffzehrung begegnet werden. Diese Schutzmaßnahme ist geeignet, auch letzte Unsicherheiten hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auszuschließen.

Einwendung: Die Ausgestaltung des Monitorings sollte präzisiert werden. Mögliche Ausweitungen von „lebensfeindlichen“ Bereichen in der Ems sollten erfasst werden. Die Erkenntnisse der Berufsfischerei und sonstiger Institutionen sollten ausgewertet und abgestimmt werden. Mit der Fischereiverwaltung des Landes Niedersachsen sollten Abstimmungen erfolgen. Das Monitoring sollte auf die Deichvorländer ausgeweitet werden (24, 204, 205, 206).

Antwort: Das Monitoring wird rechtzeitig präzisiert, wobei die vorliegenden Ausführungen schon sehr präzise sind. Im Übrigen liegen beim GLD genügend Erfahrungen für das Monitoring vor. Eine mögliche Ausweitung der sog. „lebensfeindlichen Bereiche“ wird erfasst. Eine Kontaktaufnahme (mit dem Fischereiamt Bremerhaven, mit LAVES – Dezernat Binnenfischerei und mit den niedersächsischen Landesfischereiverbänden (Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. und Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.) wird laut Antragsteller erfolgen. Ein Monitoring der Deichvorländer ist nicht notwendig, da diese im August nicht betroffen sind. Die Überstauung der Vorländer im September ist im Sperrwerksbeschluss geregelt.

Einwendung: Das Monitoring sei nicht als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung anzusehen. Des Weiteren sei das Monitoring nicht ausreichend, die Messverfahren seien zu modifizieren (208, 209, 132, 120, 122, 129).

Antwort: Es ist richtig, dass das Monitoring nicht als Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahme anzusehen ist. Das Monitoring kann jedoch indirekt als eine Maßnahme zu Vermeidung und Verminderung angesehen werden, da ggf. mögliche später indizierte Beeinträchtigungen, die so nicht prognostiziert wurden, besser beurteilt und ggf. ausgeglichen werden. Das physikalisch-chemische Monitoring war bislang ausreichend um die Effekte von Staus und Schiffsüberführungen zu ermitteln. Es wird zudem noch durch ein engmaschiges Netz von Schiffsmessungen ergänzt. Des Weiteren ist erstmals ein aufwändiges biologisches Monitoring vorgesehen. Die Anzahl der Messungen und Messpunkte wird durch das enge Zeitfenster beim Probestau zudem begrenzt. Bis 2003 wurde so verfahren, dass ein Messschiff vor und eines hinter dem Werftschiff fuhr. Dann wurde auf Wunsch von WWF/BUND das Messverfahren umgestellt, weil man der Auffassung war, dass die vom Werftschiff aufgewirbelten Schwebstoffe erst nach einiger Zeit sauerstoffzehrende Wirkung entfalten können. Bei beiden Messverfahren wurden keine signifikant negativen Effekte auf die Sauerstoffentwicklung in der Stauhaltung registriert.

Einwendung: Die Sauerstoffmessungen sollten ca. 1 m über Grund stattfinden (25).

Antwort: Bei der Beweissicherung werden Sauerstoffmessungen an den Gütestationen, Terborg, Leerort, Weener und Papenburg etwa 1,5m über der Gewässersohle durchgeführt. Zudem ist vorgesehen, bei den Schiffsmessungen regelmäßig Sauerstoff-Tiefenprofile zu erheben.

Einwendung: Es werden Stauabbruchkriterien für den „worst-case“ gefordert. Diese sollen ein Fischsterben bzw. weitere Verschlechterungen im Emssystem entgegenwirken (204, 205, 209, 132, 14, 22, 24, 116, 117, 120, 122, 123, 124, 125, 129, 131).

⁴⁰ Anlage 4, S. 46

Antwort: Mit Datum vom 25.6.2008 hat der Vorhabenträger ein Stauabbruchkriterium vorgelegt. Hiermit wird ausgeschlossen, dass der „worst case“ eintritt.

Einwendung: Das Abbruchkriterium von 1,5 mg/l bei Terborg sei nicht akzeptabel. Im Übrigen sei den Unterlagen nicht zu entnehmen, wie auf diesen Wert bei einer Schiffsüberführung reagiert werden könne. Es sei in den Unterlagen nicht dargestellt, wie sich nach einem Abbruch die Ems wieder normalisiere (208a, 120a, 115a).

Antwort: In Anlage 4 wird zwischen der Inneren Unterems (Papenburg-Leer) und der äußeren Unterems (Terborg - Gandersum) unterschieden. Die äußere Unterems weist eine noch etwas bessere Besiedlung in Bezug auf das Makrozoobenthos und die Fische auf. Insofern würden sich in diesem Abschnitt Sauerstoffmangelsituationen eher auswirken als im inneren Bereich, der extrem schwach besiedelt ist. Insofern ist das Abbruchkriterium akzeptabel. Der Stau mit einer Schiffsüberführung kann abgebrochen werden, wenn das Werftschiff die Liegewanne erreicht hat. Es wird angestrebt, die Schiffsüberführung so weit als eben möglich nach vorn in den Probestau zu legen. Wenn kein Schiff überführt wird, kann der Stau nahezu jeder Zeit abgebrochen werden⁴¹. Im Übrigen werden Ende September die Sauerstoffverhältnisse in der Ems nach bisherigem Kenntnisstand so sein, dass die 1,5 mg bei Terborg nicht unterschritten werden. Zur Normalisierung: Sobald die Tore geöffnet sind fängt der Wasserkörper wieder an im normalen Tiderhythmus zu schwingen. Aus der Auswertung der Staufälle des GLD geht hervor, dass ein Staufall die darauf folgenden Tiden nicht nachhaltig beeinflusst und somit die Aussage richtig ist, dass eine rasche Normalisierung der Verhältnisse eintritt.

Einwendung: Die Quelle „IGB, Wolter schriftl.“ tauche nicht im Literaturverzeichnis auf und könne so nicht nachvollzogen werden (209a, 132a).

Antwort: Der Einwand ist zutreffend. Die Quelle lautet: Wolter, C., Arlinghaus, R., Grosch, U. A. & Vilcinskas, A. (2003) Fische & Fischerei in Berlin. Z. Fischkunde, Suppl. 2: 1-156. Die aus dieser Quelle benutzte Tabelle stammt von Dr. Wolter, Leibnitz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei, Berlin-Friedrichshagen.

Zusammenfassend betrachtet ist das Monitoringkonzept notwendig und inhaltlich geeignet, Wirkungszusammenhänge zu erfassen. Das Abbruchkriterium schließt das Restrisiko einer erheblichen Beeinträchtigung biologischer Elemente durch eine verstärkte Sauerstoffzehrung aus.

IV.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG)

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich⁴².

Dieses hat zu geschehen vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise, so dass Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Sind Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden, so ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig⁴³. Gemäß UVP-VwV müssen außerdem in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlage-

⁴¹ Es gibt, sofern die Verhältnisse so eintreten wie sie aufgrund der astronomischen Tiden zu prognostizieren sind, nur ein kurzes Fenster im Bereich des 3. Tnw (~ 0,5h) und ein kurzes Fenster im Bereich des 4. Tnw (~1h) in dem mit dem Stauabbruch nicht begonnen werden kann.

⁴² vgl. Erbguth/Schink, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1992, § 12, Rdn. 12 und UVP-VwV: 0.6.2.1 und 1

⁴³ vgl. Erbguth/Schink, § 12, Rdn. 13

rungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung gewissermaßen eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

IV.4.1 Zusammenfassung der Einzelergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Einzelbewertungen aus dem vorherigen Abschnitt tabellarisch dargestellt. Diese generalisierende Tabelle, welche ausschließlich aus Übersichtsgründen erstellt wurde, muss natürlich im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelabschnitten gesehen / interpretiert werden, d. h. direkte Schlüsse lassen sich hieraus nur sehr vage ziehen, zumal sich die Gewichtigkeit der einzelnen Schutzgüter bezüglich der Auswirkungen völlig unterschiedlich darstellen kann. Es ergibt sich folgendes Bild für das geplante Vorhaben:

Schutzgüter des UVPG ⁴⁴	Wertung
Mensch / Gesundheit	o
Tiere	+
Pflanzen	o
Biologische Vielfalt	+
Boden	o
Wasser	+
Klima /Luft	o
Landschaft	o
Kultur- und sonstige Sachgüter	o

+ - verträglich bzw. Auswirkungen
unerheblich
o - nicht relevant bzw. nicht betroffen

Durch das beantragte Projekt sind die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Boden, Klima / Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter aus Umweltsicht insgesamt nicht relevant bzw. nicht betroffen und die Schutzgüter Tiere, Biologische Vielfalt und Wasser sind aus Umweltsicht aufgrund keiner bzw. äußerst geringer Auswirkungen als verträglich im Sinne des § 12 UVPG anzusehen.

Im Sinne des § 12 UVPG handelt es bei den beantragten Probetaus um verträgliche Projekte.

IV.4.2 Kenntnislücken

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der UVP liegen nicht vor. Es verbleiben sicherlich, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, in Teilbereichen Prognoseunsicherheiten (Höhe der

⁴⁴ Vgl. § 2 Abs. 1 UVPG

tatsächlichen Sauerstoffzehrung), da wissenschaftlich eindeutige Wirkungszusammenhänge (noch) nicht herstellbar sind. Es ist ja gerade Sinn und Zweck dieses Projektes, belastbares, wissenschaftlich nachvollziehbares Datenmaterial zu erlangen. Bedingt durch die Annahme des jeweiligen "worst-case" mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass die erfolgten Prognosen auf der sicheren Seite liegen. Insofern ist davon auszugehen, dass alle wesentlichen und erheblich negativ wirkenden Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter mit dem jetzt vorliegenden Datenmaterial erkannt worden sind.

IV.4.3 Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. erkennbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

V. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 c NNatG

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden abschließenden Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c NNatG sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979,
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch den Beitritt von Rumänien und Bulgarien (Richtlinie 2006/510/EC)
- das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) und
- der Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 29.07.2003 (Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"; MBl. Nr. 27 vom 03.09.2003, S. 604)

Darüber hinaus gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Gerichtsurteilen auf europäischer (EuGH) und nationaler Ebene (z.B. OVG, BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Die nachfolgende Prüfung wird separat vorgenommen für Europäische Vogelschutzgebiete sowie für FFH-Gebiete.

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind:

- die Antragsunterlagen,
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),
- die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen
- die Ergebnisse des Erörterungstermins sowie
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000 Gebieten.

Die gehobene Erlaubnis wird allerdings nicht eine Stauzeit von jeweils 52 Stunden umfassen, sondern lediglich eine Stauzeit von jeweils 37 Stunden zulassen. Die hierdurch bewirkte Verkürzung der Stauzeiten wirkt sich auf die betroffenen Schutzgüter positiv aus.

Nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um erhebliche Auswirkungen auf die Zielsetzungen eines Vogelschutzgebietes zu vermeiden. Sind die Beeinträchtigungen nicht verträglich, können Projekte nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe verwirklicht werden. Nach Art. 7 FFH-Richtlinie gilt für Vogelschutzgebiete ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gebiet von einem Mitgliedsstaat zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, das Schutzregime des Art. 6 der FFH-Richtlinie. Dieses lässt auch bei für das Projekt

negativem Ausgang der Verträglichkeitsprüfung unter den (erleichterten) Rechtfertigungsgründen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie die Verwirklichung von Projekten zu⁴⁵.

Da an der Ems nur Teile der FFH- und Vogelschutzgebiete als Natur- und/oder Landschaftsschutzgebiete geschützt sind und diese Gebiete auch den Schutzzweck des Natura 2000 Schutzes noch nicht beinhalten⁴⁶, können für die Vogelschutzgebiete nicht die erleichternden Regelungen der FFH-Richtlinie angewandt werden. Für die FFH-Gebiete gilt dieses nicht. Es kann für diese Gebiete der § 34 c NNatG ohne weiteres angewandt werden.

V.1 Betroffene Natura 2000-Gebiete / Erhaltungsziele

Die Gebiete sind in den Antragsunterlagen im Hinblick auf deren Lage und Abgrenzung sowie deren Schutz- und Erhaltungszielen umfassend und ausreichend beschrieben⁴⁷.

V.1.1 FFH- und Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete

- Emsmarsch von Leer bis Emden, V 10
- Emstal von Lathen bis Papenburg, V 16

FFH-Gebiete

- Unterems und Außenems (DE 2507-331)
- Ems (DE 2809-331)

Die erhebliche Betroffenheit von weiteren Natura 2000 Gebieten lässt sich aufgrund der zu prognostizierten Auswirkungen mit Sicherheit ausschließen, welches der UVP zu entnehmen ist⁴⁸. Weitere diesbezügliche Hinweise sind dem Sperrwerksbeschluss zu entnehmen⁴⁹.

V.1.2 Erhaltungsziele

Aufgrund der rechtlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht gelten die Bestimmungen des § 10 Abs.1 Ziffer 9 BNatSchG. Danach sind Erhaltungsziele folgendermaßen festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen
- der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen

⁴⁵ Siehe hierzu BVerwG, v. 1.4.2004 - 4 C 2.03 – Hochmoselübergang.

⁴⁶ Nur das NSG „Nendorper Deichvorland“ setzt z.B. den Vogelschutz um, das FFH-Gebiet „Unter- und Außenems“ ist noch nicht bzw. konnte noch nicht berücksichtigt werden

⁴⁷ Anlage 1, Seite 27 ff und Anlage 3, Seite 1 ff

⁴⁸ Siehe Schutzgut Tiere

⁴⁹ Planfeststellungsbeschluss vom 22.07.1999, Seite 175 ff sowie IBL – Verträglichkeitsprüfung v. 7.5.1999, Tabellen 1 (S.21) + 2 (S. 24) einschließlich der entsprechenden Erläuterungen

Konkretere Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 34c Abs. 2 NNatG für die relevanten Natura 2000 Gebiete sind nur bei den Gebieten als konkrete Rechtsnormen gegeben, die nach Naturschutzrecht, z.B. als Naturschutzgebiet, über entsprechende Bestimmungen in der Verordnung geschützt sind. Dieses ist, wie bereits oben erwähnt, nur für kleine Teilbereiche gegeben (z.B. NSG Nendorper Deichvorland). Insofern hat die Landesnaturschutzverwaltung vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele erarbeitet, die bei Projekten in diesen Gebieten angewandt werden sollten. Dieses ist im vorliegenden Fall auch geschehen. Die jeweiligen Ziele für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen⁵⁰. Inhaltlich ist dieses Vorgehen fachlich geeignet, um konkrete Auswirkungen bewerten zu können.

V.1.3 Vogelschutzgebiete

Der Vorhabenträger führt hierzu aus⁵¹:

„Die Probestaus sollen Mitte August und Ende September 2008 durchgeführt werden (vgl. Vorhabenbeschreibung im Antragstext). Die jeweils einmaligen Stauereignisse beeinträchtigen die Vogelwelt nicht. Die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten zulässigen Stauhöhen von 1,75 m im Sommer und 2,70 m ab Mitte September werden eingehalten. Durch die Verlängerung der Stauzeiten auf bis zu 52 Stunden werden Belange der Vögel nicht betroffen. Die Entwicklung des Sauerstoffgehaltes in der Ems ist für die Vögel nicht von Bedeutung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten beiden Probestaus im August und September mit einer Staudauer von maximal 52 Stunden zu keinerlei Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete V 10 und V 16 im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie führen werden. Das gilt auch für eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie, deren Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, und für §§ 42, 43 BNatSchG 2007, deren Verbotstatbestände ebenfalls nicht erfüllt werden.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Erlaubnisbehörde an. Durch die Stauhöhe von 1,75 m im August können Vögel nicht erheblich beeinträchtigt werden, da nur die sonst trocken fallenden Wattflächen, ähnlich wie bei einer Springtide, überstaut werden.

Einwendung: Es fehle jegliche Auseinandersetzung mit dem Thema Vogelschutz. Die vorgelegte Studie sei völlig unzureichend (209, 132, 130).

Antwort: Da aufgrund der vorgesehenen Stauszenarien (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, Sommerprobestau ohne Vorlandüberflutung) ganz offensichtlich keine Beeinträchtigung der Avifauna erfolgt, ist eine detailliertere Betrachtung nicht notwendig. Im Übrigen enthält die Anlage 2 alle notwendigen Aspekte, nach der erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Einwendung: Es sei üblich, dass bei vergangenen Staus im Sommer die Einstauhöhe von 1,75 m überschritten worden sei. Es komme zu Habitatveränderungen sowie zu einem vorübergehenden Flächenentzug. Es würden Nahrungsgrundlagen verloren gehen (209, 132, 206a).

Antwort: Der Stau im August wird einen Wasserstand von max. NN+1,75m haben. Durch eine Nebenbestimmung ist gewährleistet, dass dieser Wasserstand eingehalten wird. Vorländer als Rast- und Nahrungshabitate werden beim Sommerprobestau infolge der maximal vorgesehenen Stauhöhe von NN+1,75m nicht berührt, Vegetations- / Habitatveränderungen sind ausgeschlossen. Der Herbstprobestau bewegt sich im Rahmen des gültigen Sperrwerksbeschlusses, Überstauzeiten wer-

⁵⁰ Anlage 1, Seite 38 ff und Anlage 3, Seite 7 ff

⁵¹ Anlage 2, Seite 6

den hier nicht verlängert. Verluste von Nahrungsgrundlagen der Vögel (Wirbellosenfauna) als Folge von Sauerstoffverlusten in der Stauhaltung sind lt. Gutachten Bioconsult⁵² nicht zu erwarten.

Einwendung: Bei den Vogelschutzgebieten V 10 und V 16 handele es sich um faktische Vogelschutzgebiete mit den bekannten Rechtsfolgen, da nur Teile der Gebiete europakonform angemessen geschützt seien (209, 132).

Antwort: Der Einwand ist zutreffend. Im Sinne des Urteils zum Hochmoselübergang⁵³ handelt es sich um faktische Vogelschutzgebiete. Aus diesem Grunde hat der Vorhabenträger zum einen eine Prüfung nach § 34 c NNatG durchgeführt, auf der anderen Seite jedoch auch eine Prüfung nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie. Auch diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen gegeben sind.

Zusammenfassend betrachtet werden durch die Probetaus die Vogelschutzgebiete an der Ems auch bei einer Stauzeit von jeweils 52 Stunden nicht beeinträchtigt im Sinne des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie sowie nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne von § 34 c NNatG. Eine Verkürzung der Stauzeit auf jeweils 37 Stunden wirkt sich auf die Belange der Vögel positiv aus.

V.1.4 FFH-Gebiete

Der Vorhabenträger führt hierzu zusammenfassend aus⁵⁴:

„In Kap. 5.3 sind die wesentlichen Auswirkungen auf die FFH - Erhaltungsziele identifiziert und bewertet worden. Im Folgenden werden die Einschätzungen noch einmal zusammenfassend begründet:

DE 2507-331 LRT „Ästuarien“: Die geplanten Probetaus (PS) führen nicht zu einem Flächenverlust, eine strukturelle Veränderung ist durch die geplanten Probetaus ebenfalls nicht anzunehmen. Unter den zu erwartenden Sauerstoffbedingungen während der Probetaus wird der LRT „Ästuarien“ nicht erheblich beeinträchtigt, da die möglichen Wirkungen eher schwach und zudem temporär sind. Auch unter der Annahme eines ‚worst-case-Szenarios‘ (erhöhte Mortalität durch unerwartete entstehende oder bereits im Ausgangszustand eingefangene O₂-Defzite) ist auszuschließen, dass die Erhaltungsziele (Ausdehnung, strukturelle Ausprägung, ökologische Funktionen) des LRT „Ästuarien“ durch die singulären und zeitlich begrenzten Effekte der Probetaus in Frage gestellt werden. Wirkungen von zukünftig denkbaren Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Förderung des Schutzobjektes LRT „Ästuarien“ zur Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustands werden durch die Effekte des singulären Probetaus nicht negativ betroffen. Dies gilt sowohl für den Probetaus im Sommer 2008 als auch für den geplanten Probetaus Ende September 2008 (Herbststau).

DE 2507-331 LRT „Atlantische Salzwiesen“: Für diesen Lebensraumtyp führt die zusätzliche Überstauung durch die Probetaus nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

DE 2507-331 „Finte“: Es ist auszuschließen, dass die kurzfristige Unterbrechung der Durchgängigkeit in Folge der 52 Stunden-Staufälle im Sommer und Herbst 2008 das Erhaltungsziel ‚ungehinderte Aufstiegsmöglichkeiten‘ sowie auch die Abwanderung der Finten negativ betrifft. Im Juli/August ist eine Betroffenheit von Finten durch die v.a. in der oberen Unterems zu erwartenden Sauerstoffmangelsituationen ebenfalls nicht gegeben, da zu diesem Zeitpunkt die Abwanderung der adulten

⁵² Siehe Kap. 4.1

⁵³ BVerwG, Urt. v. 1.4.2004 - 4 C 2.03 – BVerwGE 120, 276.

⁵⁴ Anlage 1, Seite 47 ff

und, nach derzeitigem Wissenstand, auch der juvenilen Finten aus diesem Abschnitt bis seewärts Gandersum erfolgt sein wird.

Im Herbst könnten mögliche staufallbedingte Sauerstoffdefizite unter Annahme eines eher unwahrscheinlichen, aber nicht gänzlich auszuschließenden ‚worst-case-Szenarios‘, zu einer geringfügig erhöhten der Mortalität der zu diesem Zeitpunkt auch im Bereich der Stauhaltung zu erwartenden juvenilen Finten führen. Dies würde einerseits nur einen sehr kleinen Teil der juvenilen Finten die sich zu diesem Zeitpunkt im äußeren Ästuar aufhalten betreffen und wäre andererseits ein singuläres Ereignis. Der aktuelle Laicherbestand wäre nicht betroffen. Vor diesem Hintergrund ist auszusprechen, dass das Erhaltungsziel für das (potenzielle) FFH-Gebiet „Unter- und Außenems“: ‚Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Laichpopulation‘ durch die Durchführung des geplanten Herbststaus auch unter den unwahrscheinlichen pessimalen O₂-Bedingungen erheblich beeinträchtigt wird.

Es ist ebenfalls auszuschließen, dass die Wirkung möglicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Förderung der ‚Fintenpopulation‘ im Emsästuar, die der Verbesserung des derzeit weniger guten Erhaltungszustands dienen, durch die Effekte der singulären Probstaus eingeschränkt oder in Frage gestellt werden. Dies gilt sowohl für den Probestau im Sommer 2008 als auch für den geplanten Probestau Ende September 2008 (Herbststau).

DE 2507-331, DE 2809-331 ‚Neunaugen‘: Eine erhebliche Beeinträchtigung der neunaugenbezogenen Erhaltungsziele (Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem bis zu den Laichgewässern durchgängigen Flussunterlauf..) ist für beide FFH-Gebiete auszuschließen, da die Staufälle außerhalb der relevanten Auf- und Abstiegszeiträume der Neunaugen durchgeführt werden sollen.

DE 2507-331 Seehund: Potenziell könnten Einzeltiere während der Probestaus durch Schließung des Emssperrwerkes „eingeschlossen“ werden, allerdings ergeben sich hieraus keine Konflikte mit den seehundspezifischen Erhaltungszielen.

Für weitere maßgebliche Bestandteile (verschiedene oberhalb des Staubereichs befindliche LRT und Arten) v.a. des FFH-Gebietes DE 2809-331 ergibt sich keine Betroffenheit.

Insgesamt kann für beide im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten vorhabensbezogenen NATURA 2000-Gebiete eine FFH-Verträglichkeit der singulären und kurzfristig wirkenden Probestaus im Sommer und Herbst 2008 prognostiziert werden. An dieser Beurteilung bestehen aus den dargelegten Gründen keine fachlichen Zweifel. Eine Abweichungsprüfung nach § 34c BNatSchG bzw. Art. 6 FFH-RL ist nicht erforderlich. Die Wirkungen möglicher zukünftiger Maßnahmen zur Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustands der relevanten Schutzobjekte werden ebenfalls durch die Probestaus nicht in Frage gestellt bzw. beeinträchtigt.“

In der ergänzenden Betrachtung wird ausgeführt⁵⁵:

„Es wurde eine Betrachtung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH- Richtlinie bzw. nach § 34 BNatSchG durchgeführt (Anlage 1 und 2). Es galt zu ermitteln und darzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Funktionen eines NATURA 2000-Gebietes in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile bestehen und diese bei Umsetzung des Vorhabens nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Dabei wurde ein hoher fachlicher Maßstab mit der Prüfung angelegt, ob aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Die Darlegungs- und Beweislast obliegt dem Vorhabenträger (BVerwG 128, 1 – Halle Westumfahrung). Nicht jede Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets

⁵⁵ Anlage 4: Ergänzende Unterlagen nach § 6 UVPG zum Vorhaben „Probestaus“ in der Unterems, Bioconsult, 25.6.2008

durch einen Plan oder ein Projekt führt allerdings zu dessen Unzulässigkeit, sondern nur erhebliche, d. h. nicht geringfügige Beeinträchtigungen. Berücksichtigt wurden die von den geplanten Staufällen betroffenen NATURA 2000-Gebiete DE 2507-331 („Unter- und Außenems“), das derzeit noch als potenzielles Gebiet zu bezeichnen ist sowie das Gebiet DE 2809-331 („Ems“), die sich im Wirkraum befinden. Das zu untersuchende Spektrum an maßgeblichen Bestandteilen, also die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-RL und des Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Art. 4 Abs. 2 VSRL ergab sich aus den vorliegenden Standarddatenbögen. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie lässt sich feststellen, dass für alle maßgeblichen Bestandteile der in der FFH-Verträglichkeitsstudie betrachteten Lebensraumtypen und Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Das gilt auch für das „worst case-Szenario“.

Durch die vom Vorhabenträger beantragten Abbruchkriterien ist eine zusätzliche Sicherheit geschaffen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommen kann und die beiden Probetaus daher eindeutig verträglich sind.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Erlaubnisbehörde an. Insbesondere durch das neu eingebrachte Abbruchkriterium und die Begrenzung der Stauvorgänge auf jeweils 3 Tiden (ca. 37 Stunden) wird die Verträglichkeit der Probetaus zusätzlich eindeutig belegt.

Einwendung: Die Probetaus könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Sauerstoffgehalts der Ems führen. Es würden der Lebensraumtyp Ästuar sowie Wanderfischarten erheblich beeinträchtigt (209, 206, 207, 208, 132, 116, 115, 130, 209a, 132a).

Antwort: Es ist gutachterlich belegt, dass durch die beiden Probetaufälle mit großer Sicherheit keine signifikante Verschlechterung der Sauerstoffsituation und keine signifikante Schädigung der Fischfauna auftreten werden. Sollten entgegen der Erwartungen doch Effekte auftreten, wird dies durch ein biologisches Monitoring erfasst. Auch ein Stauabbruch ist vorgesehen. Es ist noch bei keinem bisherigen Stauffall eine Schädigung der Fischfauna beobachtet worden. Mögliche Schäden von einzelnen Tieren führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der emsspezifischen Erhaltungsziele. Wie in der Verträglichkeitsstudie⁵⁶ ausgeführt, sind sowohl Jungfinten als auch v.a. der Laicherbestand zum Zeitpunkt der Probetaus in der Unterems, insbesondere in der inneren Unterems, nicht präsent. Vereinzelt könnten subadulte Exemplare im Bereich von Gandersum auftreten. Die Durchgängigkeit des Ästuars wird durch Stauffälle nicht erheblich beeinträchtigt⁵⁷.

Einwendung: Grundsätzlich sei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und müsse als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gesehen werden. Es wird verwiesen auf die Entscheidung des BVerwG zur A 143 (Westumfahrung Halle – BVerwGE 128, 1). Erhebliche Beeinträchtigungen könnten nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden (208, 206).

Antwort: Dem Leitsatz 2⁵⁸ des Urteils zur Westumfahrung Halle ist die in der Einwendung enthaltene Aussage entnommen. Im vorliegenden Fall werden jedoch Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten der betroffenen FFH-Gebiete nachweislich nicht beeinträchtigt, welches der Antwort zu

⁵⁶ Anlage 1

⁵⁷ Vgl. Planfeststellungsbeschluss zum Emssperwerk, UVP, Seiten 106 ff und 127 ff

⁵⁸ Leitsatz 2: „Wird im nationalen Recht die Zulassungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" definiert, ist dies gemeinschaftsrechtlich nicht zu beanstanden. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als "Beeinträchtigung des Gebiets als solchen" gewertet werden.“

o.g. Einwendung zu entnehmen ist. Entsprechend Leitsatz 6⁵⁹ und 7⁶⁰ des Urteils kann ein Schutzkonzept gepaart mit einem Monitoring für die notwendige Sicherheit einer Einschätzung sorgen. Genau dieses ist vom Vorhabenträger beantragt (Abbruchkriterium, physikochemisches u. biologisches Monitoring), so dass erhebliche Beeinträchtigungen mit der notwendigen Sicherheit im Sinne des Leitsatzes 8⁶¹ des Urteils auszuschließen sind. Im Sinne der Leitsätze 9⁶² + 10⁶³ hat der Vorhabenträger wissenschaftliche und naturschutzfachliche Argumente zusammengetragen, die an der getroffenen Prognose (keine erheblichen Beeinträchtigungen) keinen Zweifel lassen.

Einwendung: Das Gebiet Unter- und Außenems sei als potentielles FFH-Gebiet zu betrachten. Entsprechend dem Urteil des EuGH im Falle „Dragaggi“ sei jede Beeinträchtigung unzulässig. Es gelt eine Veränderungssperre sowie ein Verschlechterungsverbot (207, 209, 132).

Antwort: Es ist richtig, dass das FFH-Gebiet „Unter- und Außenems“ als potentielles FFH-Gebiet anzusprechen ist. Aufgrund ausstehender Entscheidungen des VG Oldenburg hat das BMU das Gebiet „Unter und Außenems“ zunächst für die europäische Liste zurückgezogen. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass jede Beeinträchtigung unzulässig sei und eine Veränderungssperre gelte. Dieses sagt auch das „Dragaggi“ Urteil⁶⁴ nicht aus. Dieses Urteil ist zu sehen im Zusammenhang mit einer Vorlage des VG München an den EuGH bzw. mit dem zugehörigen Urteil des EuGH⁶⁵. An dieser

⁵⁹ Leitsatz 6: „Notwendiger Bestandteil des Schutzkonzepts kann insbesondere bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen sein (sog. Monitoring). Um in diesem Fall ein wirksames Risikomanagement zu gewährleisten, müssen begleitend Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt. Derartige Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungsziele wirksam auszuräumen.“

⁶⁰ Leitsatz 7: „Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts stehen einer Zulassung des Vorhabens entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch das Schutzkonzept nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).“

⁶¹ Leitsatz 8: „Art. 6 Abs. 3 FFH-RL konkretisiert das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG) für den Gebietsschutz im Rahmen des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Das Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Rein theoretische Besorgnisse scheiden als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können.“

⁶² Leitsatz 9: „In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird.“

⁶³ Leitsatz 10: „Ein Gegenbeweis im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Dies bedeutet nicht, dass Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben.“

⁶⁴ EuGH, Urteil vom 13.1.2005 – C-117/03, Nur 2005, 242

⁶⁵ Vorlage des VG München, Beschluss vom 19.4.2005 – 8A02.40040, NuR 2005, 502; EuGH, Urteil vom 14.9.2006 – C-244/05, NuR 2006, 763

Stelle sei auch verwiesen auf einen Aufsatz in der Zeitschrift Natur und Recht⁶⁶, der die Gesamthematik aufgreift. Klar dürfte somit sein, dass bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 + 4 der FFH-Richtlinie die Behörde auf der sicheren Seite ist. Genau dieses ist im vorliegenden Fall geschehen. Es wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ebenfalls ist gewährleistet, dass die ökologischen Merkmale des potentiellen FFH-Gebietes „Unter- und Außenems“ nicht ernsthaft beeinträchtigt werden, welches im Urteil des EuGH⁶⁷ in Leitsatz 1 gefordert wird. Zusammenfassend bedeutet dieses, dass nach Durchführung der Probestaus das Gebiet „Unter- und Außenems“ seine Eignung zu einer endgültigen Aufnahme in die jeweilige europäische Liste der entsprechenden biogeografischen Region gem. Artikel 4 der FFH-Richtlinie behält. Vor diesem Hintergrund gilt sicherlich das Verschlechterungsverbot, d.h. es können bei potentiellen FFH - Gebieten nur die Projekte zugelassen werden, die eine spätere Aufnahme in die Liste nicht entgegenstehen bzw. dieses unmöglich machen. An die Zulassung von Vorhaben werden in einem potenziellen FFH-Gebiet jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt, als sie für gelistete Gebiete gelten.⁶⁸

Einwendung: Die Probestaus würden zu Unrecht als singuläre Ereignisse dargestellt, weil ein Flexibilisierungsverfahren anstehe. Schon vor diesem Hintergrund sei eine Erheblichkeit gegeben (209, 132).

Antwort: Die Wirkungen der Probestaus und die Probestaus selbst sind als kurzfristige Episode anzusehen. Eine vorausschauende Einbeziehung der Möglichkeit zukünftiger weiterer Staufälle aus anderen Anlässen war nicht Aufgabe der vorliegenden Studien. Insgesamt führt das Vorhaben keinesfalls zu einer ‚Manifestierung‘ eines ungünstigen Erhaltungszustandes, da alle möglichen Wirkungen nur sehr kurzfristig sind. Der Ursprungszustand stellt sich sehr schnell wieder ein.

Einwendung: Die Schädigung von Individuen müsse vor dem Hintergrund der Vorschädigung betrachtet werden. Es zähle nicht nur die Nicht-Verschlechterung, sondern es gelte ein Wiederherstellungsgebot (209, 132, 115, 116).

Antwort: Die Bemessung der Erheblichkeit erfolgte am derzeitigen schlechten bzw. eher ungünstigen Istzustand. Die in der Verträglichkeitsstudie vorgenommene Beurteilung der Erheblichkeit schließt nicht nur den Istzustand, sondern auch den Aspekt ein, ob durch die Probestaus zukünftige Maßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Schutzobjekte vereitelt werden könnten. Einer Wiederherstellung eines guten Zustandes wird durch das Vorhaben nicht entgegengewirkt. Gleichwohl wird in der Verträglichkeitsstudie der Istzustand dargestellt, um eine Beurteilung im Sinne des Verschlechterungsverbotes zu ermöglichen.

Einwendung: Der Septemberstau befinde sich in der Hauptwanderzeit der Neunaugen; insofern würden diese durch den Herbststau geschädigt (132, 209, 206a).

Antwort: Die Feststellung ist richtig, dass Neunaugen im Herbst ihren Laichaufstieg beginnen. Allerdings befinden sie sich im September noch unterhalb von Gandersum. Die Tatsache, dass Neunaugen zu diesem Zeitpunkt auch weiter stromauf bereits anzutreffen sein können, steht nicht in Widerspruch zu der in Verträglichkeitsstudie dargestellten Beurteilung. So wurden im Zeitraum vom 20. – 28.9.06 bei Rysum (seewärts Dollart) die deutlich höchsten Fangzahlen (28 Ind. * 80 m⁻² * h⁻¹) ermittelt, wesentlich geringere Anzahlen von 13 Ind. * 80 m⁻² * h⁻¹ bei Wybelsum und nur 7 Ind. * 80 m⁻² * h⁻¹ im Bereich bei Emden. Oberhalb von Gandersum wurden in dieser Zeit nur einzelne Exemplare erfasst (0,4 Ind. * 80 m⁻² * h⁻¹). Die wenigen Exemplare wären zudem in dem Flussab-

⁶⁶ Hönig, Dietmar: Schutzstatus nicht gelisteter FFH-Gebiete, NuR 2007, 29, 249-252

⁶⁷ EuGH, Urteil vom 14.9.2006 – C-244/05, NuR 2006, 763

⁶⁸ BVerwGE 128, 1 – Halle-Westumfahrung.

schnitt für den auch im Fall eines Probestaufalls keine ausgeprägten Sauerstoff-Defizite zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist keinesfalls gegeben.

Zusammenfassend betrachtet ergibt die vorgenommene Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 c NNatG, das FFH-Gebiete (potentielle u. gelistete) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Verkürzung der Stauzeit auf jeweils 37 Stunden unterstützt diese Aussage.

V.1.5 Kumulative Betrachtung (Summation)

Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c NNatG muss entsprechend der dargelegten rechtlichen Grundlagen auch berücksichtigen, ob das geplante Vorhaben im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann. Dieses ist nicht der Fall, welches der UVP zu entnehmen ist.

V.1.6 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend wird aufgrund dieser abschließend durchgeführten Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass durch das geplante Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele für

- das Vogelschutzgebiet V 10 (Emsmarsch von Leer bis Emden),
- das Vogelschutzgebiet V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg),
- das FFH-Gebiet Ems und
- das FFH-Gebiet Unter- und Außenems

zu erwarten sind.

V.2 Vorsorgliche Abweichungsprüfung

Wie vorstehend dargelegt, kann auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sicher davon ausgegangen werden, dass die durch die zugelassenen Probestaus ausgehenden Auswirkungen verträglich sind. Vernünftige Zweifel verbleiben hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens nicht, sodass es auch einer Abweichungsprüfung nach § 34 c Abs. 4 NNatG (= Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) nicht bedarf. Selbst wenn man aber eine Unverträglichkeit des Vorhabens annehmen würde, wäre es zuzulassen, da die Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, gegeben sind (§ 34 c Abs. 3, 5 NNatG). Die Abweichung wäre zulässig, weil

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist,
- zumutbare Alternativen, den mit beiden Probestaus verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht besteht,
- eine Kommissionsbeteiligung nicht erforderlich ist und
- die zur Sicherung des Europäischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen möglich sind (Kohärenz)

Werden im Gegensatz zu den in dieser Erlaubnis dargestellten Annahmen die Auswirkungen der beiden Probestaus mit erheblich strengeren Maßstäben gemessen, könnte eine Unverträglichkeit des Vorhabens allenfalls bei den Fischarten Flussneunauge, Meerneunauge und Finte gegeben sein. Die unverträglichen Beeinträchtigungen müssten allerdings ohnehin als vergleichsweise geringfügig und von temporärer Natur bezeichnet werden. Die Unverträglichkeit könnte sich darüber hinaus nur auf einzelne betroffene Exemplare der oben genannten Fischarten beziehen, nicht aber die gesamte lokale Population erfassen. Gemessen an diesen als unverträglich unterstellten Beeinträchtigungen überwiegen die zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls an dem Probestau eindeutig.

V.2.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die beiden Probetaus erfüllen die Anforderungen an die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Bei den in den unmittelbar bevorstehenden bzw. in den nächsten Jahren anstehenden Schiffsüberführungen handelt es sich um Vorhaben, für die ein gesteigertes Gemeinwohlinteresse streitet. Der Bau großer Kreuzfahrtschiffe in Papenburg ist nicht nur das Privatinteresse der Meyer Werft und ihrer Eigner, sondern dokumentiert mit den bereits genannten Arbeitsplätzen zugleich wichtige Gemeinwohlbelange, die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen. Auch das BVerfG hat anerkannt, dass Gemeinwohlbelange nicht nur unmittelbar von der öffentlichen Verwaltung, sondern auch von Privaten wahrgenommen werden können, die in ihrem Aufgabenbereich zugleich auch öffentliche Interessen verwirklichen.⁶⁹ So liegt der Fall auch hier. Wenn in derartigen Fällen der besonderen Gemeinwohlkonformität auch eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG zulässig ist, dann müssen derart konkretisierte Gemeinwohlbelange zugleich auch in der Lage sein, die Anforderungen an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzustellen.⁷⁰ Die Probetaus, mit denen wichtige Erkenntnisse für die Möglichkeit künftiger Schiffsüberführungen gewonnen werden können, sind daher durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

V.2.2 Alternativen

Zur Zulassung der beiden Probetaus gibt es keine zumutbaren Alternativen. Hier sei auf die Ausführungen in der UVP verwiesen. Bei einer Null-Variante müsste auf eine wichtige Erkenntnisquelle und daher auf entsprechende Datengrundlagen verzichtet werden. Die Vorhaben sind auch erforderlich, um entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen und auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen verhältnismäßig. Dies gilt vor allem deshalb, weil das Vorhaben nach den vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen eindeutig FFH-verträglich ist und die hier unterstellte Unverträglichkeit der beiden Stauvorgänge sich lediglich auf einzelne Exemplare der FFH-Schutzgüter beziehen könnte. Die Abwägung der unterstellten nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Schutzgüter wird daher eindeutig überwogen durch den zu erwartenden Erkenntnisgewinn, der für die Entscheidung über die zukünftigen Anträge genutzt werden kann.

V.2.3 Keine prioritären Biotope oder Arten in Mitleidenschaft gezogen

Die Verträglichkeitsprüfung hat ferner ergeben, dass prioritäre Arten oder Lebensraumtypen⁷¹ bzw. prioritäre Biotope oder prioritäre Arten⁷² in dem von dem Vorhaben betroffenen Gebiet nicht vorkommen bzw. nicht betroffen sind. Damit stellen sich auch insoweit keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Probetaus. Insbesondere war eine Stellungnahme der Kommission nicht einzuholen.

V.2.4 Kohärenzmaßnahmen

Wird ein Projekt trotz erheblicher Auswirkungen gem. § 34 c, 2 NNatG in Verbindung mit § 34 c, 3+4 zugelassen, so hat der Vorhabenträger gem. § 34 c, 5 Maßnahmen zu treffen, die den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sichern. Hierüber muss die zulassende Behörde entscheiden.

⁶⁹ BVerfGE 74, 264 – Boxberg.

⁷⁰ BVerwGE 125, 116 – Flughafen Schönefeld.

⁷¹ Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-Richtlinie

⁷² § 10 BNatSchG

Wie der UVP, der Verträglichkeitsprüfung sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung klar zu entnehmen ist, kommt es durch die Probestaus allenfalls zu unerheblich negativen Auswirkungen auf die Fischarten Finte, Fluss- und Meerneunauge. Bezieht man das Abbruchkriterium hier noch ein, so sind erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger keine diesbezüglichen Kohärenzmaßnahmen vorgesehen bzw. sind diese auch im Sinne dieser Erlaubnis nicht notwendig.

Sollte sich aus dem durchgeführten Monitoring ergeben, dass die beiden Probestaus für FFH-Schutzgüter in einzelnen Bereichen zur Unverträglichkeiten führen, ist durch die vorbehaltene Entscheidung sichergestellt, dass in dem gebotenen Umfang Kohärenzmaßnahmen das Netz Natura 2000 sichern. In einem ergänzenden Verfahren wäre zunächst der Umfang der tatsächlich eingetretenen Unverträglichkeit für FFH-Schutzgüter zu ermitteln und auf dieser Grundlage entsprechende Kohärenzmaßnahmen anzuordnen. Dabei kommen als Kompensation für evtl. betroffenen Fischarten Besatzmaßnahmen in Betracht, die bereits bei Maifischen im Rhein durchgeführt worden sind⁷³. Eine den Beeinträchtigungen entsprechende Anzahl an Jungfinten ist dann in das System Ems einzusetzen.

Bei den Neunaugen kann die Reproduktion im populationsökologischen Sinne durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Die Wege zu den Laichplätzen in den Oberläufen der Ems und der Nebengewässer können durchgängig gestaltet werden, so dass wieder eine erfolgreiche Reproduktion stattfinden kann. Die Verbesserung der Durchgängigkeit ist auch im Zusammenhang mit den Vertiefungsbeschlüssen aus 1993 und 1994 erörtert worden. Zu diesem Zweck wurde 1997 ein Gutachten erstellt, welches als Ziel die Verbesserung der Durchgängigkeit der Ems für Wanderfischarten enthält⁷⁴. Durch die anzuordnenden Maßnahmen kann zugleich den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entsprochen werden, die ebenfalls die Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern zur wichtigen, auch in Maßnahmenprogramm enthalten Aufgabe der europäischen Wasserpolitik macht. In der Ems sowie in den Nebengewässern gibt es noch zahlreiche Hindernisse (z.B. Wehre), die entfernt werden könnten, um die Durchgängigkeit zu erhöhen⁷⁵. Solche Kohärenzmaßnahmen würden zugleich einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Fischarten Finte, Fuß- und Meerneunauge im Sinne von Natura 2000 leisten. Das Netz Natura 2000 nimmt daher auch bei den unterstellten negativen Auswirkungen in jedem Fall keinen Schaden.

VI. Spezielle Artenschutzprüfung

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 und
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992.

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z.B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

⁷³ Bezirksregierung Arnsberg 2007: Life-Projekt Maifisch; www.bezreg-arnsberg.nrw.de/alosa-alosa/de/index.html; Kontakt über: Peter.Beeck@wasserlauf-nrw.de

⁷⁴ Fehr & Niemann-Hollatz Umweltconsult: Ökologisches Leitbild der Emsentwicklung, im Auftrag von BUND, NABU u. WWF, Hannover, Oktober 1997

⁷⁵ NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Geschäftsstelle Ems (Flussgebietsmanagement), 2008: Entwurf von Maßnahmenvorschlägen der Kategorie A in der Ems, unveröffentlicht

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind

- die Antragsunterlagen,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),
- die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen,
- die Ergebnisse des Erörterungstermins,
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Arten,
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
- die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 c NNatG bzw. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie

EU-Richtlinien

Sowohl die FFH-Richtlinie (FFH-RL) als auch die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) enthalten neben den Anforderungen zum Gebietsschutz auch artenschutzrechtliche Vorgaben, die für das geplante Projekt relevant sind.

Nach Artikel 5 V-RL haben die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller europäischen Vogelarten zu treffen. Im Einzelnen werden insbesondere folgende Verbotstatbestände genannt:

- das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigen von Nestern und Eiern sowie das Entfernen von Nestern
- das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sowie sich diese Störung auf die Zielsetzung der V-RL erheblich auswirkt.

Artikel 9 V-RL benennt die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedsstaaten Abweichungen von den Verboten gemäß Artikel 5 V-RL zulassen können:

- es darf keine andere zufrieden stellende Lösung geben
- die Abweichung muss im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt sein
- in einigen anderen für dieses Vorhaben aber nicht relevanten Fällen (z.B. zu Forschungszwecken).

Nach Artikel 12 + 13 FFH-RL haben die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten einzuführen. Im Einzelnen werden folgende Verbotstatbestände benannt:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung (bei Tieren) bzw. des Pflückens, Sammelns, Abschneidens, Ausgrabens und Vernichtens (bei Pflanzen),
- jede absichtliche Störung dieser Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artikel 16 FFH-RL enthält die Vorgaben für die Zulassung von Abweichungen:

- es darf keine andere zufrieden stellende Lösung geben,
- die Populationen der betroffenen Art müssen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben,
- die Ausnahme erfolgt im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.

Nationale Regelungen

Mit Urteil vom 10.01.2006⁷⁶ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH-RL verurteilt. Dieses Urteil betraf auch die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In nationalen Urteilen (BVerwG) war die Entscheidung des EuGH bereits maßgebliche Grundlage und führte zu ergänzenden bzw. konkretisierenden Entscheidungen⁷⁷.

Im Rahmen einer mittlerweile erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes⁷⁸ sind relevante artenschutzrechtliche Anforderungen geändert worden. Dieses Änderungsgesetz dient der rechtlich ausreichenden Umsetzung des gegen Deutschland genannten Urteils des EuGH und wird deshalb als maßgebliche Grundlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung angewendet.

Die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben aktuellen und relevanten artenschutzrechtlichen Belange sind im Bundesnaturschutzgesetz danach folgendermaßen geregelt:

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/34/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

⁷⁶ vgl. Urteil des EuGH vom 10.01.2006; Rs C-98/03

⁷⁷ vgl. Urteil des BVerwG vom 21.06.2006 – 9 A 28.05; „Ortsumgehung Stralsund“

⁷⁸ vgl. Erstes „Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007“ (BGBl. 2007, Teil I Nr.63, Seite 2873 ff.)

§ 43 Ausnahmen

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. in Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

§ 62 Befreiungen

Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

Die Antragsunterlagen⁷⁹ beinhalten auf dieser Grundlage eine umfassende Darstellung und Bewertung im Hinblick auf die geplanten Probestaus und befassen sich detailliert mit den europarechtlich geschützten Arten.

Die dabei verwendeten Datenauswertungen und Prognosemethodiken zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen für diese Arten werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet.

VI.1 Arten gemäß FFH-Richtlinie

Zur Betroffenheit der Arten führt der Vorhabenträger folgendes aus⁸⁰:

⁷⁹ Anlage 1, Seite 53 ff und Anlage 2

⁸⁰ Anlage 1, S. 56 ff

„Tab. 11: Potenziell/theoretisch im Betrachtungsraum vorkommenden streng und besonders geschützten Arten

Lfd.	Wissenschaftlich Name	Deutscher Name	streng geschützt nach			besonders geschützt nach	
			FFH-IV	BAV	EG-A	BAV	EG-B
Säugetiere							
1.	Lutra lutra	Fischotter	●	-	●	-	-
2.	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	●	-	-	●	-
Fische							
3.	Acipenser sturio	Stör	●	-	●	-	-
4.	Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	●	-	-	-	-
5.	Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	-	-	-	●	-
6.	Petromyzon marinus	Meerneunauge	-	-	-	●	-
Erläuterung: FFH-IV - Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt BAV - Art ist in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt EG-A - Art ist in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt EG-B - Art ist in Anhang B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt							

zu 1.: Der Fischotter ist im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Ems“ aufgeführt und das 1998 von der Aktion Fischotterschutz e.V. in Zusammenarbeit mit der IUCN/SSC Otter Specialist Group initiierte Projekt „Otter Habitat Network Europe“ führt die Unterems als Raum auf, in dem die Verhältnisse und die Möglichkeiten für die Entwicklung von Verbindungskorridoren für die räumliche Vernetzung von Otter-Populationen als gut bewertet werden. Konkrete Nachweise des Fischotters konnten aber weder im Rahmen der Otter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen in 1991/92 noch in der Verbreitungserhebung 2000/01 nachgewiesen werden. Da aktuell davon auszugehen ist, dass keine Fischotter im Betrachtungsraum vorkommen und zudem die Teillebensraumfunktionen die der Betrachtungsraum potenziell für den Fischotter übernehmen kann (insbesondere als Wanderkorridor) nicht beeinträchtigt werden, ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Probestaus.

zu 2: Für die Teichfledermaus ist die Ems im Betrachtungsraum potenzielles Nahrungshabitat, welches durch die Probestaus nicht in Art oder Umfang verändert wird. Quartierstandorte sind durch Vorhaben nicht betroffen. Insgesamt ergeben sich somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Teichfledermaus.

zu 3: Der Stör gehört zwar zum potenziellen Fischartenspektrum des Emsästuars, die letzten regelmäßigen Nachweise datieren jedoch aus Anfang des 20. Jahrhunderts. Ein vom Landesfischereiverband bestätigter Einzelnachweis des Störs in der Ems gelang in 2002. Weitere Nachweise, auch im Rahmen der zwischen 2003 und 2007 umfangreich durchgeführten Hamenbefischungen gelangen allerdings nicht. Insgesamt ist nicht von einem regelmäßigen Auftreten des Störs auszugehen, so dass auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegeben sind.

zu 4: Auch für den Nordseeschnäpel datieren die letzten dokumentierten Nachweise aus Anfang des 20. Jahrhunderts. Aktuelle Nachweise gibt es trotz der oben angeführten Befischungen nicht, so dass davon auszugehen ist, dass der Nordseeschnäpel nicht zum aktuellen Artenspektrum der Ems gehört. Artenschutzrechtlich Verbotstatbestände ergeben sich somit durch die zwei Probetaus nicht.

zu 5: Das Flussneunauge durchwandert beim Aufsuchen und Verlassen der Laichhabitats (die deutlich außerhalb des Betrachtungsraumes liegen) regelmäßig den Betrachtungsraum. Diese Wanderungen finden zeitlich außerhalb der beantragten Probetaus statt. Artenschutzrechtlich Verbotstatbestände ergeben sich somit durch die zwei Probetaus nicht.

zu 6.: Die Ausführungen zu 5. gelten für das Meerneunauge entsprechend.

Die Verbotstatbestände für die hier betrachteten Arten beziehen sich im Wesentlichen auf 1. das Fangen, die Verletzung oder die Tötung von wildlebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten, 2. deren erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und 3. die Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur bzw. deren Beschädigung oder Zerstörung.

Mit einem Vorkommen von Fischotter, Stör und Nordseeschnäpel während der Probetaus ist nicht zu rechnen. Die Probetaus fallen zudem in einen Zeitraum, in dem nicht mit Wanderaktivitäten von Fluss- und Meerneunauge zu rechnen ist, so dass sich auch keine Betroffenheiten ergeben. Die Teichfledermaus, für die der Einstaubereich potenzielles Nahrungshabitat ist, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Nahrungshabitats stehen auch während der Stauzeiten in vollem Umfang zur Verfügung. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit den Probetaus artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.“

Die Auflistung des Vorhabenträgers zu den potenziell betroffenen Arten ist abschließend, d.h. weitere Arten sind durch die Probetaus nicht betroffen. Die Fischart „Finte“ ist „nur“ im Anhang 2 der FFH-Richtlinie aufgeführt, so dass eine Beschäftigung im Rahmen dieser Artenschutzprüfung nicht notwendig ist. Wäre sie enthalten, so käme man zu dem Schluss, dass auch für diese Art die Verbotstatbestände nicht greifen. Im Übrigen wurde diese Fischart im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ausführlich abgehandelt.

Den wertenden Ausführungen ist uneingeschränkt zuzustimmen. Entsprechend der durchgeführten Konfliktanalyse ist belegt, dass keine der gemäß Artikel 12 und 13 FFH-RL relevanten Verbotstatbestände durch die Probetaus berührt werden. Eine Prüfung gemäß Artikel 16 FFH-RL ist somit nicht mehr erforderlich. Gleiches gilt für die Verbotstatbestände gem. § 42,1 BNatSchG. Es ist sicherlich möglich, dass sich einzelne Neunaugen im September im unteren Bereich der Stauhaltung aufhalten können. Hier treten jedoch keine Sauerstoffdefizite auf. Im Übrigen gilt das Abbruchkriterium. Auch wenn einzelne Exemplare zu Schaden kommen würden, so sind populationsmäßige Auswirkungen in keinem Fall zu erwarten. Die ökologischen Funktionen bleiben uneingeschränkt erhalten.

VI.2 Arten gemäß Vogelschutz-Richtlinie

Zur Erläuterung: Den europäischen Vogelarten – dieses sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 42 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert. Vor diesem Hintergrund ist der Avifauna eine besondere Bedeutung beizumessen.

Der Vorhabenträger führt zu den Auswirkungen aus⁸¹:

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten beiden Probetaus im August und September mit einer Staudauer von maximal 52 Stunden zu keinerlei Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete V 10 und V 16 im Sinne des Art. 4 IV Vogelschutzrichtlinie führen werden. Das gilt auch für eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie, deren Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, und für §§ 42, 43 BNatSchG 2007, deren Verbotstatbestände ebenfalls nicht erfüllt werden.“

Den Ausführungen des Vorhabenträgers ist zuzustimmen. Die Zielsetzungen der V-RL werden, wie bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34c NNatG bereits umfassend dargelegt, für die Vogelschutzgebiete nicht gestört bzw. nicht erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der dargelegten Aspekte wird abschließend festgestellt, dass keine relevanten Verbotstatbestände gemäß Artikel 5 V-RL berührt werden. Eine Prüfung gemäß Artikel 9 Abs. 5 V-RL ist somit in diesem Zusammenhang nicht mehr erforderlich gewesen. Gleiches gilt für Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG.

Einwendung: Das wissentliche Schädigen oder Töten von Tieren sei ohne das eine Notwendigkeit hierzu besteht auch gemäß Tierschutzrecht nicht zulässig. Es wird auf das Grundgesetz verwiesen (208).

Antwort: Die Notwendigkeit der Probetaus ist belegt (s. Planrechtfertigung). Im Übrigen kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Tierarten.

Einwendung: Die Beeinträchtigungen der Neunaugen sei falsch eingeschätzt worden. Es käme im September sehr wohl zu Behinderungen der Wanderung flussaufwärts sowie zu Schädigungen in der Stauhaltung (208, 209, 132). Das Vorhaben erfülle in Bezug auf das Flussneunauge die Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes (209, 132).

Antwort: Die Feststellung ist richtig, das Neunaugen im Herbst ihren Laichaufstieg beginnen. Allerdings befinden sie sich im September noch unterhalb von Gandersum. Die Tatsache, dass Neunaugen zu diesem Zeitpunkt auch weiter stromauf bereits anzutreffen sein können, steht nicht in Widerspruch zu der in Verträglichkeitsstudie dargestellten Beurteilung. So wurden im Zeitraum vom 20. – 28.9.06 bei Rysum (seewärts Dollart) die deutlich höchsten Fangzahlen (28 Ind. * 80 m⁻² * h⁻¹) ermittelt, Wesentlich geringere Anzahlen von 13 Ind. * 80 m⁻² * h⁻¹ bei Wybelsum und nur 7 Ind. * 80 m⁻² * h⁻¹ im Bereich bei Emden. Oberhalb von Gandersum wurden in dieser Zeit nur einzelne Exemplare erfasst (0,4 Ind. * 80 m⁻² * h⁻¹). Die wenigen Exemplare wären zudem in dem Flussabschnitt der Ems, für den auch im Fall eines Probetaufalls keine ausgeprägten Sauerstoffdefizite zu erwarten sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Neunaugen ist nicht gegeben. In keinem Falle werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich aus der Prüfung zum speziellen Artenschutzrecht keine Verbotstatbestände entsprechend der europäischen und nationalen Rechtsnormen.

VII. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Der Vorhabenträger führt hierzu zusammenfassen aus⁸²:

„Eine Beurteilung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung (Anlage 1) muss von der aktuellen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgehen. Die Beurteilung berücksichtigt deshalb die starke vorhandene Degradierung sowohl der Gewässergüte als auch der Besiedlung, die als gegen-

⁸¹ Anlage 2, Seite 6

⁸² Anlage 4, Seite 6

über auch extremen Sauerstoffdefiziten relativ tolerante verarmte Lebensgemeinschaft zu bezeichnen ist.

Die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind aufgrund der geringen Intensität, der Kurzfristigkeit trotz der Großräumigkeit nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.

Auch für das „worst case-Szenario“ sind als erheblich zu bezeichnende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht wahrscheinlich, sie sind aber ohne die Möglichkeit eines Abbruchs vielleicht auch nicht sicher auszuschließen. Diese Beurteilung betrifft allerdings nicht Belange, die Gegenstand des Gebietsschutzes nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind. Durch die Abbruchkriterien wird eine zusätzliche Sicherheit geschaffen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die durch die Eingriffsregelung geschützten Schutzgüter kommt.“

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Wie bereits in der UVP zu den Schutzgütern Wasser und Tiere klar ausgeführt, liegt keine Erheblichkeit im Sinne von § 7 NNatG vor. Durch das Projekt werden keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, herbeigeführt. Darüber hinaus garantiert das Abbruchkriterium, dass auch der „worst-case“ (nicht erwartete erhöhte Sauerstoffzehrung) nicht eintritt. Die Eingriffsregelung ist ein Prognoseinstrument, die mit Wahrscheinlichkeiten arbeitet. In vorliegenden Fall ist die Wahrscheinlichkeit sehr, sehr gering, dass es überhaupt zu erheblichen Auswirkungen, sprich zu einem Eingriff kommt.

Die durch den Vorhabenträger zunächst vorgesehenen Reaktionen auf negative Monitoringergebnisse sind durchaus positiv zu bewerten. Der Vorhabenträger hatte Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, als für ihn noch nicht klar absehbar war, dass ein Abbruchkriterium in das Verfahren eingeführt wird. Vor dem Hintergrund dieses Abbruchkriteriums werden Kompensationsmaßnahmen nun nicht mehr notwendig. Die unter A. III. vorbehaltene Entscheidung bringt insoweit eine weitere, zusätzliche Sicherheit.

Einwendung: Es sei sehr wohl von einem Eingriffstatbestand auszugehen. Es fehle ein landschaftspflegerischer Begleitplan. Ein Monitoring sei nicht geeignet, die Eingriffsregelung abzarbeiten. Kompensationsmaßnahmen müssten vorab festgelegt werden (208, 209, 132). Sofern es zu Fischverlusten kommen sollte, müsste Ausgleich / Ersatz vorgesehen werden (24).

Antwort: Wie in der UVP zu den Schutzgütern ausgeführt, kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Da der Vorhabenträger inzwischen ein Abbruchkriterium beantragt hat, brauchen die entsprechenden Einwendungen zur Beziehung zwischen einem Monitoring und der Kompensation nicht mehr diskutiert werden. Durch das Abbruchkriterium wird geklärt, dass in keinem Falle ein Eingriff nach Naturschutzrecht vorliegt. Zu Fischverlusten wird es nicht kommen.

Zusammenfassend betrachtet liegt kein Eingriff nach Naturschutzrecht vor.

VIII. Prüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sieht als übergeordnetes Ziel eine Überführung der Gewässer in einen guten ökologischen Zustand bis zum Jahr 2015 vor. Dieses schließt mit den Oberflächengewässern auch die Küsten- und Übergangsgewässer ein. Derzeit sind die Wasserkörper der Unterems („Übergangsgewässer“ und „Ströme der Marschen“) als erheblich verändert eingestuft⁸³. Es ist nicht zu erwarten, dass sich diese Einstufung ändern wird.

⁸³ Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, "C-Bericht 2005", www.wasserblick.net

Die Phase der Bestandsaufnahmen von Gewässerparametern soll an der Ems im Jahr 2008 abgeschlossen sein⁸⁴. Die maßgeblichen Fragenstellungen zur Ems, die sog. Bewirtschaftungsfragen, sind für die Ems im Entwurf formuliert⁸⁵. Konkrete Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme gem. § 64 a NWG liegen für die Ems, einschließlich für das Übergangsgewässer, noch nicht abschließend vor. Die grundsätzlichen Ziele der WRRL sowie deren Erreichungspotenzial müssen insofern anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft werden. Gemäß § 64b NWG sind oberirdische Gewässer, soweit sie als erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass

- eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und
- ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Grundlage für die Bewertung von eventuellen Veränderungen durch ein Projekt (hier: 2 Probetaus) ist der aktuelle Zustand des Gewässers, welcher durch bestimmte Qualitätskomponenten (hydromorphologisch, physikalisch-chemisch, biologisch) im Sinne der WRRL abgebildet wird. Erreicht das Gewässer bei dieser Bewertung aktuell den guten Zustand nicht, sind Maßnahmen innerhalb der Bewirtschaftung zu ergreifen, damit sich der Zustand verbessert und möglichst bereits in 2015 der gute Zustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Eine Veränderung zu einem schlechteren Gewässerzustand ist nach Möglichkeit zu verhindern (Verschlechterungsverbot § 64a Abs1 Nr.1-3 NWG).

Im konkreten Fall ist insofern zu prüfen, ob durch das Projekt die Verbesserung der Ems ver- bzw. behindert wird und ob der derzeit schlechte Zustand der Ems noch weiter verschlechtert wird. Es müssen die mit einem Projekt verbundenen Risiken einer evtl. Verschlechterung der Gewässerqualität dargelegt und bewertet werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die beantragten Probetaus der Verbesserungen der Gewässerqualität entgegen stehen oder deren Wirkung mindern.

Der Vorhabenträger gibt zur Prüfung nach der WRRL zusammenfassend folgende Wertung ab⁸⁶:

„Es ist jedoch auch auf der derzeitigen Grundlage als sicher anzunehmen, dass die beiden Probetaus nicht zu einer Veränderung der Zustandsklasse führen werden, so dass das „Verschlechterungsverbot“ sicher eingehalten wird, wenn es wie von GINZKY (2005) vorgeschlagen interpretiert wird.“

Zu diesem Aspekt wird jedoch auch die Sichtweise diskutiert, dass jede (nicht unwesentliche) Verschlechterung dem o.g. Verschlechterungsverbot unterliegt (also auch ohne Veränderung der Zustandsklasse) und ein solches Projekt nur unter Beachtung der in §4 Artikel 7 formulierten Anforderungen genehmigungsfähig ist. Aufgrund der Kurzfristigkeit der erwarteten Auswirkungen und vor dem Hintergrund der Vorbelastung gehen wir jedoch sicher davon aus, dass die beiden Probetaus auch bei dieser Interpretation nicht zu einer WRRL-relevanten Verschlechterung der Situation der biologischen Qualitätskomponenten führen werden.“

Dieser Wertung schließt sich die Erlaubnisbehörde an. Grund hierfür sind die eindeutigen Ergebnisse, die bei der UVP, der Verträglichkeitsprüfung, der Artenschutzprüfung sowie bei der Eingriffsbewertung nach Naturschutzrecht erzielt wurden. Im Übrigen wird durch die 2 Probetaus einer zukünftigen Verbesserung nicht entgegengewirkt. Eine weitere Verschlechterung ist auszuschließen.

⁸⁴ Monitoringkonzepte 2006; www.nlwkn.de

⁸⁵ Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen für Niedersachsen und Bremen 2007; www.nlwkn.de

⁸⁶ Anlage 1, Seite 58 ff

Das Gegenteil ist der Fall: Durch die Ergebnisse der Probetaus lassen sich zukünftige Entwicklungen und Projekte an der Ems besser im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes beurteilen.

Einwendung: Im Sinne der WRRL müsse jede weitere Verschlechterung vermieden werden. Es gelte das Verschlechterungsverbot der WRRL. Die Verbesserung der Gewässergüte müsse in Angriff genommen werden. Es liege für die Ems noch kein konkreter Maßnahmenplan vor. Den Erheblichkeitseinschätzungen wird widersprochen. Das „Ems-Dollart-Umweltprotokoll“ sei zu berücksichtigen. Es wird ein Gesamtkonzept Ems gefordert (206, 207, 208, 209, 210, 132, 11, 112, 116, 120, 121, 123, 130, 206a).

Antwort: Die möglichen Wirkungen sind, wie die Probetaus selbst, kurzfristig. Eine erhebliche Verschlechterung des Status-Quo der relevanten Qualitätskomponenten der WRRL durch die Probetaus ist auszuschließen. Wie eine Verschlechterung im Sinne der WRRL letztlich offiziell definiert wird, ist derzeit nicht abschließend geklärt. In der Studie von Bioconsult wird auf die verschiedenen Ansätze hingewiesen. Unabhängig hiervon werden die mit den Probetaus verbundenen Wirkungen mit Sicherheit nicht zu einer Vereitelung der Ziele zukünftiger Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials führen. Eine Verpflichtung, dass jedes Vorhaben zu einer nachhaltig positiven Entwicklung eines Gewässers führen muss ist den gesetzlichen Normen nicht zu entnehmen. Der konkrete Maßnahmenplan zur Ems ist noch nicht beschlossen worden, so dass dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Es kann aber mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die beiden Probetaus denkbare Maßnahmen nicht negativ beeinflussen.

Das Ems-Dollart Umweltprotokoll regelt die Zusammenarbeit der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Vertragsgebietes in Bezug auf Umweltfragen. Das Ems-Dollart Protokoll ist jedoch kein Instrument, um Planungen oder sonstige Vorhaben zu bewerten. Im Übrigen beeinflussen die Probetaus nicht das durch das Protokoll angesprochene Gebiet.

Wie der UVP, der Verträglichkeitsprüfung, der Artenschutzprüfung sowie der Eingriffsbeurteilung nach Naturschutzrecht zu entnehmen ist, werden die jeweiligen Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt. Die Probetaus dienen einem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. Dieser soll dabei helfen, zukünftige Projekte und Entwicklungen an der Ems besser beurteilen zu können. Insofern dienen diese Ergebnisse auch der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Ems.

Zusammenfassend betrachtet verursachen die 2 Probetaus keine WRRL-relevanten Beeinträchtigungen. Eine zukünftige Verbesserung wird nicht behindert. Es werden Daten erhoben, die jedoch für eine zukünftige Verbesserung dringend benötigt werden.

IX. Abwägung

Die vom GLD beantragte gehobene Erlaubnis ist nach § 11 NWG zu erteilen, da daran ein öffentliches Interesse und ein berechtigtes Interesse des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN besteht und Versagungsgründe nach § 8 NWG nicht vorliegen. Nach § 8 NWG ist die Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen wird. Die gehobene Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebietes oder eines Konzertierungsgebietes im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen zu erwarten ist und eine evtl. Beeinträchtigung durch Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) nicht ausgeglichen oder durch Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 NNatG kompensiert werden kann. Das Nichtvorliegen dieser Versagungsgründe ist durch die dem Antrag beigefügten Gutachten belegt.

Die Durchführung der beiden Probetaus liegt im öffentlichen Interesse. Das Emssperrwerk dient zugleich dem Küstenschutz und der Überführung tiefgehender Schiffe. Beide Zwecke des Emssperrwerkes liegen im besonderen öffentlichen Interesse, wie der Sperrwerksbeschluss im Einzelnen darlegt. Darauf wird Bezug genommen. Künftige Schiffsüberführungen erfordern aus der Sicht der Meyer-Werft wegen der größeren Tiefgänge teilweise längere Stauzeiten auch in den Sommermonaten. Um die erforderliche Sicherheit für die Beurteilung zu gewinnen, ob längere Stauzeiten zu erheblichen Eingriffen führen, müssen Probetaus durchgeführt werden, um eine Grundlage für eine evtl. Änderung des Stauregimes schaffen können. Die Probetaus sollen die sichere Überführung größerer Werftschiffe durch längere Stauzeiten vorbereiten und dienen daher ihrerseits dem öffentlichen Wohl. Zugleich folgt daraus, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Probetauvorgänge gewahrt ist.

Bei der vorzunehmenden Abwägung sind die Belange der Wasserwirtschaft (Entwässerung, Grundwasser, Deichsicherheit), Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Belange der Schifffahrt und der Wirtschaft, Belange der Landwirtschaft, Belange der Fischerei sowie finanzielle Belange bewertet worden. Auf dieser Grundlage führt auch die Gesamtabwägung zu der Erkenntnis, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 11 NWG vorliegen und Versagungsgründe nach § 8 NWG nicht gegeben sind.

IX.1 Belange der Wasserwirtschaft

Aus dem Bereich der Wasserwirtschaft sind vor allem die Belange Entwässerung, Grundwasser und Deichsicherheit zu betrachten.

IX.1.1 Entwässerung

Die Entwässerung in dem von den Probetaus betroffenen Bereich ist gesichert. Durch die beiden Probetaus sind während der erhöhten Wasserstände Entwässerungsbelange und Flächen zwar nachteilig betroffen. Die beiden Probetaus verursachen jedoch keine grundsätzlich anderen Entwässerungsverhältnisse als sie bereits im Sperrwerksbeschluss geregelt sind (insbesondere durch Nebenbestimmung A II 1.13 zum Sperrwerksbeschluss). Dementsprechend werden die durch die Probetaus verursachten Mehrkosten zur Sicherstellung der Entwässerung auf der Grundlage der zwischen dem NLWKN und den Entwässerungsverbänden bestehenden Vereinbarung erstattet (Nebenbestimmung A II 3 zu dieser Erlaubnis). Dadurch lassen sich nachteilige Auswirkungen ausgleichen.

Signifikant erhöhte Schlickeinträge in Deichringgräben bei Anstau auf NN +2,70 m und verstärkte Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen und Hafenzufahrten werden nicht erwartet, da der ganz überwiegende Anteil der Schwebstoffe sich bereits in der ersten Staustunde absetzt. Eine Beweissicherung würde wegen der geringen Sedimenteinträge, die während der beiden Probetaus erwartet werden, zu keinem Ergebnis führen. Eine Untersuchung und Dokumentation von Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen erübrigt sich somit.

Die Einwendungen, die im Wesentlichen geltend machen, in Folge der gestauten Wasserstände während der Probetaus sei die Entwässerung nicht gesichert, die Anwohner würden zu erhöhten Entwässerungsbeiträgen herangezogen bzw. die Verbände hätten diese zu tragen, es werde zu erhöhten Schlickeinträgen in Deichringgräben bei Anstau auf NN +2,70 m sowie zu verstärkten Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen und Hafenzufahrten kommen (206, 1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 127, 129, 131, 132) werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

IX.1.2 Grundwasser

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserförderung durch das Vordringen der Salzzunge im Probetaufall ist aus geologischen und physikalischen Gründen auszuschließen.

Im Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung 2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Die Auswertung der Beweissicherung hat ergeben, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) ausgeschlossen werden kann. Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht geeignet, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören (siehe Abschlussbericht der TU Braunschweig „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“ vom April 2003. Die beiden Probetaus weichen nicht von den Rahmenbedingungen des Sperrwerksbeschlusses ab. Die zitierten Aussagen des o.g. Abschlussberichtes sind somit auch auf die beiden Probetaus zu beziehen. Ein Grundwassermonitoring ist deshalb für die beiden Probetaus nicht erforderlich.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den geplanten Soleeinleitungen in die Ems bei Ditzum. Im Übrigen sind diese während der beiden Probetaus noch nicht in Betrieb.

Die Einwendungen, die ergänzende Aussagen zum Einfluß der Probetaus auf die für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiter, den Ausschluss von Salzwasserintrusionen und eine hydrogeologische Beweissicherung fordern sowie die Berücksichtigung einer Überlappung der Probetaus mit Soleeinleitungen bei Ditzum geltend machen (19 – 21, 124), werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

IX.1.3 Deichsicherheit

Die Sicherheit der Hauptdeiche wird durch die beiden Probetaus nicht beeinträchtigt.

Beide Probetaus entsprechen in der Einstauhöhe den Festlegungen des Sperrwerksbeschlusses.

Entsprechend der Nebenbestimmung A II. 1.5 zum Sperrwerksbeschluss sind die Sommerdeiche an der Ems auf ihre ausreichende Höhe und Standfestigkeit für den Staufall überprüft und herrichtet worden. Der Zulassungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch die Probetaufälle eine zusätzliche Gefährdung der Deichsicherheit und damit ein Anpassungsbedarf entstanden sein könnte. Insbesondere ergibt sich aus der längeren Einstaudauer während des Sommerprobetaus keine derartige zusätzliche Gefährdung.

Auch ist ein nicht vorhersehbarer Teekanfall nicht zu erwarten. Dazu legt der Sperrwerksbeschluss fachlich zutreffend auch für die Probetaus im Einzelnen folgendes dar: „Durch den Betrieb des Emssperrwerkes kommt es tendenziell eher zu einer Verringerung des Teekanfalls. Die in Zusammenhang mit der Errichtung des Sperrwerkes hergerichteten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können aufgrund ihrer extensiven Nutzung prinzipiell zu einer Erhöhung des Teekanfalls führen. Dieses theoretische Mehr bleibt im Hinblick auf den geringen Flächenanteil im Vergleich zu der übrigen Gesamtvorlandfläche jedoch im Bereich der Unerheblichkeit.“

Entsprechend der Nebenbestimmung A II. 1.5 zum Sperrwerksbeschluss hat der NLWKN auch für die Probetaus die Entschädigungspflicht für staufallbedingte Überflutungen zu tragen.

Die Einwendungen, die im wesentlichen geltend machen, die Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit seien nicht erkennbar; die Deichsicherheit sei gefährdet, wenn die Deichfüße mehr als zwei Tage im Wasser stehen; die Übernahme von Folgeschäden an den Deichen müsse geregelt werden, weil mit Deichbrüchen zu rechnen sei; es sei mit zusätzlichen Teekmengen zu rechnen, für deren Beseitigung der Antragsteller aufzukommen habe (11, 15, 18, 118) werden als unbegründet zurückgewiesen.

IX.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In die Abwägung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingegangen. Das ist bereits im Zusammenhang mit der durchgeführten UVP im Einzelnen dargestellt worden.

Daraus ergibt sich, dass die beiden Probetaus die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahren. Das gilt sowohl für den europäischen Gebiets- und Artenschutz wie auch für das nationale Naturschutzrecht in Gestalt der Eingriffsregelung und der nationalen artenschutzrechtlichen Regelungen.

IX.3 Belange der Schifffahrt und Wirtschaft

Den Belangen der Schifffahrt und der Wirtschaft wird dadurch in angemessener Weise Rechnung getragen, dass die Gesamtstauzeit der beiden Probetaus auf jeweils maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden) je Stauffall begrenzt wird. Zusammen mit den Überführungen von Meyer-Schiffen kann die gesamte Jahressperrzeit auf 110 Stunden begrenzt werden und überschreitet somit die im Sperrwerksbeschluss angesetzte Obergrenze von 104 Stunden um 6 Stunden.

Im Sperrwerksbeschluss ist die Gesamtstauzeit auf 104 Jahresstunden begrenzt. Die Nebenbestimmung A II 1.23 besagt dazu:

1.23 In einem Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Stauffälle insgesamt nicht mehr als 104 Stunden betragen. Diese Schließdauer darf ausnahmsweise für den Zeitraum überschritten werden, den ein eingeleiteter Stauffall verursacht hat, der nicht zur Schiffsüberführung genutzt werden konnte.

Diese Nebenbestimmung ist für die Jahre 2008 und 2009 durch diesen Erlaubnisbescheid wie folgt gefasst worden:

„In dem mit dem ersten und zweiten Probetau beginnenden Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Stauffälle insgesamt nicht mehr als 110 Stunden betragen. Diese Schließdauer darf beginnend mit dem zweiten Probetau ausnahmsweise für den Zeitraum überschritten werden, den ein eingeleiteter Stauffall verursacht hat, der nicht zur Schiffsüberführung genutzt werden konnte.“

Der Sperrwerksbeschluss leitet die Bemessung der maximalen Stauzeit in 365 Tagen mit einer umfangreichen rechtlichen Dokumentation aus der Begründung ab, dass die Schifffahrt zwar die Bundeswasserstraße Ems im Rahmen der Widmung (§ 5 WaStrG) benutzen dürfe, jedoch zumutbare Einschränkungen dieser Benutzungsmöglichkeiten vor allem im Hinblick auf die Nutzungsinteressen anderer Benutzer der Ems hinnehmen muss (Sperrwerksbeschluss B VI 3, S. 248-264). Für diese Interessenabwägung spielt, wie der Sperrwerksbeschluss im Einzelnen überzeugend darlegt, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der einzelnen Nutzer der Bundeswasserstraße eine entscheidende Rolle. Diese gegenläufigen Nutzungsinteressen hat der Sperrwerksbeschluss mit einer Gesamtjahresstundenzahl von 104 für durch Schiffsüberführungen veranlasste Stauvorgänge als sachgerecht bewertet angesehen und eine entsprechende Festsetzung in der Nebenbestimmung A II 1.23 getroffen. Diese Jahresstauzeiten des Sperrwerksbeschlusses markieren zugleich den Rahmen, mit dem die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft im Hinblick auf die Überführung von Werftschiffen auf der Grundlage der damals zu beurteilenden Sachlage seit Jahren gerechnet haben und auch in Zukunft rechnen müssen. Der im Sperrwerksbeschluss festgesetzte Stau- und Sperrzeitraum ist inzwischen allgemein akzeptiert und hat in der Vergangenheit zu keinen Nutzungsausfällen geführt, mit denen Entschädigungsforderungen verbunden waren. Wird daher die im Sperrwerksbeschluss festgelegte Gesamtjahrestauzeit nicht deutlich überschritten, muss auch ein Probetau, der zur Klärung weiterer Überführungsmöglichkeiten von Schiffen der Meyer Werft dient, als für die Schifffahrt und gewerbliche Wirtschaft zumutbar bezeichnet werden. Denn diese Nutzungsberechtigten werden dann nicht stärker belastet, als dies bereits heute nach dem geltenden Sperrwerksbeschluss möglich ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es in der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen auch auf der Grundlage der aktuell zu bewertenden Sachlage sachgerecht, die Zeiten der beiden Probetaus auf jeweils maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden) zu begrenzen. Dem Antrag, die Stauzeit

auf jeweils 52 Stunden festzulegen, konnte daher nur teilweise entsprochen werden. Für die Begrenzung der Stauzeiten waren vor allem die wirtschaftlichen Interessen der Schifffahrt und der gewerblichen Wirtschaft maßgeblich. Aber auch die Wahrung der Umweltbelange erscheint in einem noch günstigeren Licht, wenn die Stauzeiten der beiden Probetaus auf jeweils maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden) begrenzt werden. Denn es liegt auf der Hand, dass durch eine Begrenzung der Stauzeit auf jeweils maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden) gegenüber den beantragten jeweils 52 Stunden eine zusätzliche Sicherheit geschaffen wird. Weitere Verringerungen des Sauerstoffgehalts, die sich in einer Sperrzeit zwischen 37 und 52 Stunden ergeben könnten, sind damit ausgeschlossen. Die Begrenzung der Stauzeit auf jeweils maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden) dient damit zugleich auch der Risikominimierung bei längeren Stauzeiten, die nunmehr auch in einem angenommenen „worst case-Fall“ für diese Zeit als „Nullrisiko“ zu bezeichnen ist.

Auf der anderen Seite müssen die beiden Probetaus auf mindestens 3 Tiden (ca. 37 Stunden) angelegt sein, wenn sie vor allem auch im Bereich des begleitenden Monitoring einen ausreichenden Erkenntnisgewinn vermitteln sollen. Das gilt nicht nur für ein nach den Pressemitteilungen des Landkreises Emsland anstehendes „großes Verfahren“, das auf eine Flexibilisierung des Stauregimes des Emssperrwerks gerichtet ist und eine ganzjährige Überführung von 8,50 m Schiffen ermöglichen soll. Auch für die anstehenden Schiffsüberführungen im Jahre 2009 und 2011 ist eine Probetauzeit von 3 Tiden (ca. 37 Stunden) unverzichtbar. Bei den vergangenen Überführungen ist mehrfach ein Zeitraum von 3 Tiden (ca. 37 Stunden) für die Schiffsüberführung erforderlich gewesen. Dabei muss im Interesse einer entsprechenden Überführungssicherheit ggf. auch mit gewissen Unwägbarkeiten gerechnet werden. Ein Probetau über lediglich zwei Tiden und damit lediglich ca. 24 Stunden würde daher im Sinne eines hinreichenden Erkenntnisgewinns nicht ausreichen. Dabei ist es im Hinblick auf die zu gewinnenden Erkenntnisse dringend geboten, die Stauvorgänge in ihrer zeitlichen Dimensionierung so anzulegen, dass sie den bei den bevorstehenden Schiffsüberführungen erforderlichen Zeitraum umfassen und durch einen angemessenen zeitlichen Zuschlag auch bei einem begleitenden Monitoring ein ausreichender Erkenntnisgewinn gesichert ist. Noch kürzere Stauzeiten würden nicht nur deutlich negativ auf den Erkenntnisgewinn einwirken, sondern auch dazu führen können, dass die Beurteilungsgrundlage für längere Stauzeiten nicht ausreicht und daher in absehbarer Zeit erneut ein oder gar mehrere Probetaus erforderlich wären. Selbst wenn man die Probetaus auch dann mit Schiffsüberführungen kombinieren würde, wäre somit insgesamt eine deutlich längere zeitliche Belastung der Schifffahrt und der gewerblichen Wirtschaft wahrscheinlich. Eine weitere Verkürzung der Stauzeit würde daher in keinem Verhältnis zu den deutlich abnehmenden Erkenntnisgewinnen stehen und die Datengrundlage für ggf. künftig zu treffende Entscheidungen massiv einschränken.

Durch die in dieser Erlaubnis festgelegte Gesamtjahresstundenzeit von 110 Stunden ist gewährleistet, dass die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft auch in den Jahren 2008 und 2009 im Jahresmittel keine deutlich höheren zeitlichen Belastungen hinnehmen müssen, als sie ohnehin im Sperrwerksbeschluss in der Abwägung als tolerabel bezeichnet werden. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung, die auch im Rahmen dieser Erlaubnis zu leisten ist, erscheint es sachgerecht, den Interessenausgleich zwischen den durch die Probetaus vorbereiteten Erkenntnisinteressen für die Überführung großer Kreuzfahrtschiffe einerseits und den zumutbaren Beeinträchtigungen von Schifffahrt und gewerblicher Wirtschaft andererseits ebenfalls im Bereich dieser Jahresstauzeit anzusiedeln und darüber nicht wesentlich hinauszugehen. Die Festlegung der Jahresstundenzahl auf insgesamt 110 Stunden und damit eine Erhöhung der im Sperrwerksbeschluss festgelegten Jahresstundenzahl von 104 um 6 Stunden erscheint im Hinblick auf die dargestellten Erfordernisse angemessen, weil anderenfalls der erforderliche Erkenntnisgewinn für die Entwicklung der Sauerstoffgehalte bei längeren Sperrzeiten aus fachlicher Sicht nicht mehr erreicht werden kann. In den Jahren 2008 und 2009 sind folgende Schiffsüberführungen durchgeführt bzw. vorgesehen:

Zeit	Staudauer Stunden
29. März 2008	12
Juni 2008	-
August 2008	37
September 2008	37
1. März 2009	12
Juni 2009	24
Jahresstunden insgesamt	
März 2008 – März 2009	110
August 2008 – Juni 2009	110
Mehrstunden gegenüber dem Sperrwerksbeschluss	6

Damit kann für die Jahre 2008 und 2009 die Gesamtstauzeit von 110 Stunden eingehalten werden. Die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft haben damit in etwa die Einschränkungen hinzunehmen, mit denen sie nach dem Sperrwerksbeschluss ohnehin rechnen müssen. Die darüber hinausgehende Sperrzeit ist bezogen auf die ohnehin hinzunehmende Gesamtjahrestaudauer geringfügig.

Auch für die Sportschifffahrt sind die Einschränkungen entschädigungslos hinzunehmen. Probetaus, mit denen die Auswirkungen von längeren Stauzeiten auf den Sauerstoffgehalt des Flusses ermittelt werden sollen, haben wegen der dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen des Werftstandortes in der Tendenz einen Vorrang vor der Sportschifffahrt. Das gilt auch für Jahreszeiten, in denen ein höheres Interesse an der Freizeitnutzung besteht.

Durch die Begrenzung der Jahresstauzeit auf 110 Stunden ist zugleich allen Einwendungen Rechnung getragen, die sich aus unterschiedlichen Gründen für eine Begrenzung der Jahrestauzeit bzw. eine Anrechnung der beiden Probetaus auf die Gesamtjahrestauzeit einsetzen (208, 209, 132).

Einwendung: Von verschiedenen Einwendern ist auf die Nachteile für die gewerbliche Schifffahrt hingewiesen worden (206). Die Einschränkungen der Binnenschifffahrt und des Seehafenhinterlandverkehrs seien nicht hinnehmbar. Verschiedentlich wurde gefordert, die Stauzeiten möglichst gering zu halten. Auch wurde gefordert, die Probetaus mit der Überführung eines Meyer Schiffs zu verbinden. Dies sei auch im Hinblick auf die Logistikkette von Emdener Hafen und Papenburger Hafen erforderlich (7, 8, 9, 10). Zugleich wird auf Umsatzverluste für die Ausflüge nach Borkum hingewiesen (26a). Auch führe der Probetaus im zeitlichen Zusammenhang mit der Überführung des Meyer Schiffes zu einer erheblichen Einschränkung einer in dieser Zeit geplanten Vereinsregatta. Zudem sei eine zusätzliche Verschlickung der Vereinsanlagen zu besorgen, was zu entsprechenden Entschädigungserfordernissen führe (28). Die Probetaus würden zu einer Einschränkung der freien Schifffahrt, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als Gemeingebrauchsregelung nach § 46 WaStrG führen, was aber außerhalb des gesetzlichen Rahmens nach § 5 WaStrG nicht zulässig sei.

Antwort: Die Einwendungen sind aus den vorgenannten Gründen zurückzuweisen. Die beiden Probetaus sind aus den bereits im Rahmen der Planrechtfertigung dargestellten Gründen zwingend, um weitere Erkenntnisse vor allem über die Sauerstoffgehalte bei längeren Stauzeiten im Sommer zu gewinnen. Diese Erkenntnisse sind im Hinblick auf eine beabsichtigte weitere Flexibilisierung des

Stauregimes des Emssperrwerks erforderlich, aber vor allem auch im Hinblick auf die in den Jahren 2009 und 2011 anstehenden Schiffsüberführungen erforderlich. Zugleich wird durch den zweiten Probestau die Überführungssicherheit des Meyer Schiffs im September 2008 erhöht. Die von den Einwendungsführern geltend gemachten Belange der Schifffahrt haben dazu geführt, die Stauzeiten auf maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden) je Probestau zu verkürzen. Hierdurch ist nach der Bewertung der Erlaubnisbehörde ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Erfordernissen nach einem ausreichenden Erkenntnisgewinn für die Entwicklung der Sauerstoffgehalte einerseits und den berechtigten Belangen der Schifffahrt nach einer Begrenzung der Stauzeiten auf das erforderliche Maß andererseits hergestellt.

Einwendung: Die EWE Aktiengesellschaft hat geltend gemacht, dass sie durch die Unterbrechung der Einleitung Schäden erleiden könne, die vom Vorhabenträger übernommen werden müssten. Wegen des bestehenden Termindrucks sei eine Verkürzung der Stauzeiten besonders wichtig. Zudem stelle jede Verhinderung einer Soleeinleitung einen wirtschaftlichen Schaden dar, der ausgeglichen werden müsse.

Antwort: Im Sperrwerksbeschluss ist dazu bestimmt:

2.2.4 Im Staufall ist die Soleeinleitung der EWE einzustellen; evtl. Schäden sind der EWE auf Nachweis durch den Antragsteller zu ersetzen.

Diese Nebenbestimmung bleibt erhalten, sodass sich die Regelung auch auf die beiden Probestaus bezieht. Allerdings sind Ersatzansprüche nur gegeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 NWG vorliegen. Dies ist durch einen entsprechenden Zusatz klargestellt worden. Die Rechtslage wird daher gegenüber den Festsetzungen des Sperrwerksbeschlusses nicht geändert. Auch vor dem Hintergrund der Regelungen im Sperrwerksbeschluss stellt die Durchführung der Probestaus gemessen an den durchaus beachtlichen wirtschaftlichen Interessen der EWE einen sachgerechten Interessenausgleich dar.

IX.4 Belange der Landwirtschaft

Auch die Belange der Landwirtschaft sind in dem gebotenen Umfang in die Abwägung eingegangen. Es ergeben sich allerdings keine Beeinträchtigungen, die über die mit den bereits zugelassenen Stauvorgängen verbundenen Auswirkungen hinausgehen (Sperrwerksbeschluss B VI 4, S. 264-274). Der Sperrwerksbeschluss führt dazu aus:

„Als landwirtschaftliche Belange sind die Inanspruchnahme von Flächen, die Beeinträchtigungen der Bewässerung, eine Erhöhung des Grundwasserstandes sowie das Überfluten und das damit gegebenenfalls verbundene Verschlickten sowie Versalzen der Außendeichflächen und die befürchtete Verschlickung der binnendeichs gelegenen Gräben mit in die Abwägung einzustellen. Im Wesentlichen beruhen die möglichen Beeinträchtigungen dieser Belange auf der Staufunktion (Zusatzfunktion) des planfestgestellten Verfahrens. Insgesamt werden landwirtschaftliche Belange aber nur im geringen Maße beeinträchtigt. ... Einwirkungen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Betrieb des Sperrwerks in seiner Staufunktion sind, soweit die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird, hinzunehmen. Für darüber hinausgehende Beeinträchtigungen wird nach Maßgabe der angeordneten Beweissicherung eine Entschädigung dem Grunde nach gewährt.“

Es sind keine weitergehenden Beeinträchtigungen als nach dem bestehenden Sperrwerksbeschluss zu erwarten. Beim ersten Probestau mit einer Stauhöhe von NN + 1,75 m ist ein Überstau landwirtschaftlicher Flächen nicht gegeben. Beim 2. Probestau mit einer Stauhöhe von NN + 2,70 m wird die Entschädigung wie üblich gewährt. Der Sauerstoffgehalt des Wassers ist nicht relevant für die Belange der Landwirtschaft. Es geht insoweit um einen privaten Belang, der vor dem Hintergrund des Interesses am Probestau abzuwägen ist.

Durch die beiden Probestaus werden die Salzgehalte nicht signifikant beeinflusst. Der im Erörterungstermin vom 25.6.2008 gestellte Antrag des Einwendungsführers (110), für seinen landwirt-

schaftlichen Betrieb eine Wasserversorgung einzurichten, an der sich der Vorhabensträger zu beteiligen habe, wird daher zurückgewiesen. Dasselbe gilt für seinen Antrag auf Feststellung der Schadenshöhe, die durch den Schlickanfall eintrete, da mit den beiden Probetaus keine signifikante Erhöhung des Schlickanfalls verbunden ist.

IX.5 Belange der Fischerei

Fischereiwirtschaftliche Belange können durch die beiden Probetaus zwar betroffen sein. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen gehen allerdings über die im Sperrwerksbeschluss angeordneten Auswirkungen nicht hinaus und sind vor allem nicht so gewichtig, dass sie die Erfordernisse, Erkenntnisse über die Auswirkungen längerer Stauzeiten auf den Sauerstoffgehalt zu gewinnen, in Frage stellen könnten. Der Sperrwerksbeschluss, der sich ausführlich mit den Belangen der Fischer befasst (Sperrwerksbeschluss B VI 5 S. 274 - 285), führt dazu aus (275):

„Die Hamenfischerei wird beeinträchtigt und ist als privater Belang vor allem der hauptberuflichen Hamenfischerei in die Abwägung einzustellen. Allerdings ist das Maß der Beeinträchtigung insgesamt derart gering, dass es hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten muss.“

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass grundsätzlich kein persönliches Fischereirecht im Küstengewässer im Sinne des § 16 Nds. Fischereigesetz (bis zur Papenburger Schleuse) besteht. Es kann zwar nicht von vornherein mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigung der Hamenfischerei während des Staus einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Allerdings müssten die Nachteile nicht als nur geringfügig einzustufen sein (§§ 13 Abs. 4 Satz 2, 122 u. 124 NWG). Hierdurch wird die Zulassung des Vorhabens jedenfalls nicht in Frage gestellt, weil es – wie dargestellt – durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist.

Einwendung: Es werden geringe bis mittlere nachteilige Auswirkungen für die Fischerei geltend gemacht. Daher sollten Vorsichtsmaßnahmen ergriffen und die Betriebe entsprechend informiert werden (22). Außerdem wird ein Anspruch auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen und Fangausfälle durch die beiden Probetaus von 1.500 € geltend gemacht (108).

Antwort: Die Einwendung wird aus den vorstehend dargelegten Gründen zurückgewiesen. Zu dem angesprochenen Informationsbedarf wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger die Staufälle mit "Amtlicher Bekanntmachung" in der Tagespresse vorab ankündigen wird.

Einwendung: Es wurde eine Schädigung der genehmigten Pfahlhamenstellen im Staubereich durch den Stauvorgang befürchtet. Weiter wurde um Prüfung gebeten, ob es bei Öffnung des Sperrwerks zu einer Beeinträchtigung der Pfahlhamenstellen, die sich unterhalb des Sperrwerks befinden, kommt (23).

Antwort: Dem Vorhabensträger und der Erlaubnisbehörde sind seit Inbetriebnahme des Sperrwerks im Jahr 2002 keine der vorgetragenen Beeinträchtigungen bekannt geworden.

IX.6 Finanzielle Belange

Die gehobene Erlaubnis lässt eine Benutzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NWG zu. Dabei sind die in §§ 11, 8 NWG geregelten Anforderungen zu erfüllen. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die beiden Probetaus vom Antragsteller durchgeführt werden können. Weitere Fragen wie insbesondere die Art der Finanzierung oder der Kostenbeteiligung Dritter sind nicht Gegenstand der Erlaubnisscheidung.

Die Einwendungen, die sich darauf richten, die Meyer-Werft bzw. ein anderer Antragsteller eines Stauflexibilisierungsverfahrens müssten die Kosten des Probetaus einschließlich seiner Vorbereitung und Durchführung tragen, werden deshalb zurückgewiesen. Der Betreiber des Emssperrwerks und

der Antragsteller werden aufgrund eigener Rechtsgrundlagen ggf. darüber entscheiden, ob eine Kostenerstattung zu Lasten Dritter angeordnet wird.

Auch die Einwendungen, die Durchführung der Probetaus stehe im Sinne einer unzulässigen Subvention der Meyer-Werft im Widerspruch zu europäischem Beihilferecht, werden aus den vorgeannten Gründen zurückgewiesen.

Alle zu Finanzierungsfragen erhobenen Einwendungen (115, 117, 119 - 127, 129, 131, 132, 208, 209) waren daher nicht zu berücksichtigen.

IX.7 Gesamtabwägung

Bei Abwägung der verschiedenen für und gegen das hier zugelassene Vorhaben angeführten Belange sprechen zwingende überwiegende öffentliche Interessen für die Durchführung der beantragten Probetaus in dem zugelassenen Umfang. Der Erlaubnisbescheid trifft dabei durch die Verkürzung der Stauzeiten einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Schifffahrt und gewerblichen Wirtschaft und den Vorhabeninteressen, einen ausreichenden Erkenntnisgewinn für künftige Schiffsüberführungen in den Sommermonaten zu erzielen und leistet zugleich einen Beitrag dazu, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang gebrachten Risiken für Umwelt und Natur auf ein Minimum hinzunehmender allgemeiner Risiken zu begrenzen bzw. im rechtlichen Sinne einer Unverträglichkeit des Vorhabens oder verbleibender erheblicher naturschutzrechtlicher Einwirkungen sogar sicher auszuschließen. Würden die Probetaus in dem zugelassenen Umfang nicht durchgeführt, so hätte dies gravierende Nachteile für einen Erkenntnisgewinn, der für die anstehenden Überführungen aber auch für die Beurteilung der mittel- und langfristigen Entwicklung des regionalen Wirtschaftsraums um Papenburg und Leer unverzichtbar ist. Dabei verkennt die Erlaubnisbehörde nicht, dass mit der Durchführung der beiden Probetaus in mehreren Feldern vor allem der Schifffahrt, gewerblichen Wirtschaft, und in deutlich abgeschwächter Form auch für die Fischerei und die Landwirtschaft Beeinträchtigungen und Einbußen entstehen bzw. nicht sicher auszuschließen sind. Dies stellt jedoch die Gesamtentscheidung nicht in Frage. Sollte es im Einzelfall zu Eingriffen in Rechte oder zu unzumutbaren, mehr als geringfügigen Auswirkungen kommen, können Entschädigungsverfahren gesondert geltend gemacht werden. Auch die Belange von europäischem Gebietsschutz und europäischem und nationalem Artenschutz sowie die Schutzgüter der Eingriffsregelung sind gewahrt und können die Probetaus in dem zugelassenen Umfang nicht in Frage stellen. Dies gilt auch angesichts der zahlreichen Einzeleinwendungen, die während der Offenlage aber auch im Erörterungstermin geltend gemacht worden sind. Hierzu kann ergänzend zugleich auf die Ausführungen des Vorhabenträgers in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen Bezug genommen werden.

X. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit dem Antrag vom 07.03.08 hat der Antragsteller zugleich beantragt, die gehobene Erlaubnis gem. § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Dem Antrag wurde entsprochen, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist. Dem Interesse an der sofortigen Vollziehung wird ausnahmsweise Vorrang gegenüber den Aufschubinteressen der Betroffenen eingeräumt. Es erscheint nicht sachgerecht, im Falle einer Anfechtung gegen die Erlaubnis eine erheblich verzögerte Umsetzung des Vorhabens – bzw. dessen Erledigung durch Zeitablauf - in Kauf zu nehmen. Denn die konkreten Erkenntnisse aus den Naturversuchen über die Entwicklung der Sauerstoffgehalte können im Rahmen der anstehenden Planung der Flexibilisierung des Sommerstaus nur berücksichtigt werden, wenn die Probetaus in diesem Jahr und in dem in Rede stehenden Zeitfenster durchgeführt werden.

Im Übrigen sind die Erkenntnisse auch deshalb zwingend erforderlich, um insbesondere die Umweltauswirkungen und die Verträglichkeit der konkret anstehenden Schiffsüberführung im Juni 2009 und im Juli 2011 beurteilen zu können (s.o.). Würden die Probetaus wegen der aufschieben-

den Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht zu der in Rede stehenden Zeit stattfinden, könnten sie in diesem Jahr gar nicht mehr durchgeführt werden – mit den o. g. Gefahren für das Verfahren und den Wertstandort. Wie bereits im Antrag dargelegt, wird durch die Verbindung des zweiten Probetaus mit der Schiffsüberführung im September 2008 zudem eine größere Überführungssicherheit für dieses Schiff erreicht mit der Folge, dass zugleich Baggerkosten eingespart werden können.

Aus den durch das Verfahren ausgelösten Betroffenheiten ergibt sich insgesamt kein Aufschubinteresse, das gegenüber dem vorstehend dargestellten Vollzugsinteresse überwiegt. Hierbei wurde beachtet, dass das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung um so höher zu bewerten ist, je schwerwiegender die auferlegte Belastung ist. Die durch dieses Vorhaben in erster Linie berührten Belange des Naturschutzes und die Nutzungsinteressen Dritter sind jedoch im Verhältnis zu den regionalwirtschaftlichen Belangen und den Erkenntnis- und Vorsorgeinteressen nachrangig, so dass gerechtfertigt ist, dem Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aufschubinteresse den Vorrang einzuräumen.

Im Einzelnen:

Durch die Zulassung der beiden Probetaus werden gegenüber dem Sperrwerksbeschluss keine neuen Betroffenheiten ausgelöst. Die Anforderungen an den europäischen Gebietschutz sind gewahrt. Die Probetaus werden in einem Zeitfenster durchgeführt, das hinsichtlich der Auswirkungen auf die Natur unkritisch ist. Das ist in den Fachgutachten überzeugend nachgewiesen. In den Monaten August und September 2008, in denen die beiden Probetaus durchgeführt werden sollen, sind Arten und Lebensräume des Emsästuars nicht betroffen – FFH-Fische (Flussneunauge, Meerneunauge und Finten) halten sich zu diesen Zeiten in anderen Bereichen auf –, sodass die beiden Stauvorgänge gemessen an den Erhaltungszielen verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie sind. Vernünftige Zweifel verbleiben hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens nicht, sodass es auch einer Abweichungsprüfung nach § 34 c Abs. 4 NNatG (= Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) nicht bedarf. Selbst wenn man aber eine Unverträglichkeit des Vorhabens annehmen würde, wäre es zuzulassen, da die Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, gegeben sind (§ 34 c Abs. 3, 5 NNatG). Die Abweichung wäre zulässig, weil das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, zumutbare Alternativen, den mit beiden Probetaus verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht bestehen, eine Kommissionsbeteiligung nicht erforderlich ist und die zur Sicherung des Europäischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen der Kohärenz durch eine vorbehaltene Entscheidung sichergestellt sind.

Für die in den EU-Vogelschutzgebieten geschützten Vögel ist eine Betroffenheit außerhalb der Brutzeiten ebenfalls sicher auszuschließen. Die Entwicklung des Sauerstoffgehaltes in der Ems ist für die Vögel nicht von Bedeutung. Zudem ist durch ein Stauabbruchkriterium und die Verkürzung der Stauzeit auf maximal 3 Tiden (ca. 37 Stunden) eine zusätzliche Sicherheit geschaffen, dass das Vorhaben verträglich im Sinne des Europarechts ist und zudem auch ein Eingriff nach dem Naturschutzrecht sicher ausgeschlossen werden kann. Das wird in den vorliegenden Fachgutachten und behördlichen Stellungnahmen überzeugend nachgewiesen. Auch die Belange des europäischen und nationalen Artenschutzes sind gewahrt. Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie des durch den Gesetzgeber neu gefassten Artenschutzes (§ 42 Abs. 1, 5, § 43 Abs. 8 BNatSchG) werden nicht erfüllt.

Durch die Begrenzung der Gesamtjahresstauzeit auf 110 Stunden berechnet jeweils auf 365 Tage geht die Gesamtstauzeit unter Einbeziehung der Probetaus nur um 6 Stunden im Jahr über die im Sperrwerksbeschluss zugelassene Stauzeit hinaus und bleibt daher für die Schifffahrt, gewerbliche Wirtschaft und sonstigen Nutzer der Bundeswasserstraße in einem zeitlichen Rahmen, mit dessen Ausschöpfung ohnehin gerechnet werden muss. Die „Zusatzbelastung“ von lediglich 6 Stunden im Jahr ist geringfügig und überschreitet die Zumutbarkeitsschwelle eindeutig nicht.

Die Durchführung der beiden Probetaus bereits in diesem Jahr ist zwingend erforderlich, um die Umweltauswirkungen und die Verträglichkeit der Schiffsüberführungen im Juni 2009 und Juli 2011 auf einer fachlich ausreichenden Grundlage einer Naturmessung beurteilen zu können. Ansonsten müsste ohne diese Erkenntnisse, die in einer vergleichsweise unkritischen Zeit gewonnen werden können, über die anstehenden Schiffsüberführungen und damit auf einer unsicheren Datenbasis entschieden werden, was auch europarechtlich nicht unproblematisch erscheint. Erst recht gilt dies für die angekündigte allgemeine Stauzeitflexibilisierung, deren Planung und Beurteilung entsprechende Erkenntnisse voraussetzt.

XI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 NVwKostG.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Zur Information wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.



Klein

D. Anhang – Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1.193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)
EG-Artenschutzverordnung	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61 S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EG) 318/2008 vom 31.03. 2008 (ABl. Nr. L 95 S. 3)
FFH-Richtlinie / FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22. 7. 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) –Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH-RL -
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)
NDG	Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, ber. 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S.144)
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 775)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
Schiffahrtsordnung Emsmündung	Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schiffahrtsordnung in der Emsmündung (BGBl. 1987 II S. 141, 144), geändert durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 5. April 2001 (BGBl. 2001 II S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
Vogelschutzrichtlinie V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Vogelschutzrichtlinie = V-RL -
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert Gesetz vom 12.06.2008 (BGBl. I S. 1000)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I. S. 666)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18.03.2008 (BGBl. I S. 449)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – EG-Wasserrahmenrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2008/32/EG vom 11. 3. 2008 (ABl. Nr. L 81 S. 60)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2007 (Nds. GVBl. S. 639)